

**SOLOTHURN
TOP**



solothurntop5.ch

BERICHT DER STEUERUNGSGRUPPE

Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil



Inhaltsverzeichnis

<i>SOLOTHURN TOP 5 auf einen Blick</i>	3
<i>Die neue Stadt Solothurn</i>	5
<i>Die Vorgeschichte</i>	6
<i>Der Fusionsvertrag</i>	8
<i>Die finanziellen Auswirkungen</i>	16
<i>Das weitere Vorgehen</i>	21
<i>Das Fusions-ABC</i>	22

Anhang

***Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden
Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil***

SOLOTHURN TOP 5

auf einen Blick

Die Stadt Solothurn und ihre Nachbargemeinden arbeiten schon seit Jahren in den verschiedensten Bereichen erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit stösst aber in Sachen Mitbestimmung und Effizienz an Grenzen. Auch in unserer Region stimmen die Lebensräume der Menschen schon seit langem nicht mehr mit den politischen Gemeindegrenzen überein. Langfristige Vision ist deshalb eine dynamische und bestens positionierte Stadt Solothurn, in welcher der engere Lebensraum weitgehend mit den politischen Grenzen übereinstimmt. Planung und Entwicklung können aus einer Hand erfolgen, die Finanzierung der Infrastrukturen im Bereich Freizeit und Kultur ist besser gewährleistet und die Steuereinnahmen bleiben konstanter. Es wächst zusammen, was zusammengehört und die Region stark macht.

In Kürze zusammengefasst hat die Fusion folgende Auswirkungen:

- > Die neue Stadt kann neuen Wohnraum für rund 4000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 3000 zusätzliche Arbeitsplätze an verschiedenen Standorten planen. Sie bietet ein breites Angebot an Bauzonen für Wohnen und Arbeiten an optimalen Standorten an. So zum Beispiel modernes, urbanes Wohnen in den Entwicklungsgebieten der Ortsteile Solothurn und Zuchwil oder Wohnlagen für das eigene Haus im Grünen in Derendingen, Luterbach und Biberist. Das Image der Kantonshauptstadt und Kulturstadt mit Charme trägt positiv zum Image aller Ortsteile der neuen Stadt Solothurn bei.
- > Das Stadtzentrum hat die Funktion des Geschäftszentrums und Standorts für öffentliche Infrastrukturen von Gemeinde und Kanton. Es befindet sich nördlich des SBB-Bahnhofes und umfasst die Geschäftsviertel zwischen Bahnhof und Aare sowie die historische Altstadt, welche zum Flanieren und Ausgehen einladen.
- > Im Osten und Westen wird die Innenstadt durch Mischnutzungszonen abgerundet. Dort finden sich viele Arbeitsplätze und gleichzeitig auch Wohnraum. Die Innenstadt erstreckt sich somit über Gebiete der heutigen Gemeinden Zuchwil und Solothurn. Südlich und östlich der Innenstadt befindet sich der Ortsteil Zuchwil, der südlich der Bahnlinie seinen Dorfkern und die Infrastrukturen zur Nahversorgung aufweist.
- > Die Ortsteile behalten auch künftig ihren Charakter als eigenständige Dörfer, die ihre eigenen Infrastrukturen zur Nahversorgung aufweisen.
- > Die Finanzverantwortlichen der Gemeinden schlagen für die natürlichen und juristischen Personen den heute geltenden Durchschnittssteuereffuss der fünf Gemeinden von 122% vor. Die Steuerungsgruppe stellt sich auf den Standpunkt, dass bei den heutigen Rahmen-

bedingungen und den möglichen Synergien ein Steuerfuss von 117% für natürliche und 115% für juristische Personen als Zielvorgabe ins Auge gefasst werden soll. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde im Vertrag aufgenommen. In Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil wird der Steuerfuss somit sinken. In Solothurn führt die Fusion kurz- und mittelfristig zu einer Erhöhung des Steuersatzes für natürliche Personen. Mit der Fusion können die vorhandenen Potentiale besser genutzt und damit eine positive Entwicklung in Gang gesetzt werden. Das führt insgesamt zur Stärkung der Standortattraktivität und zur Verbesserung der Einnahmesituation.

> Die Fusion führt mittel- und langfristig zu Synergien. Diese sind kurzfristig dadurch eingeschränkt, dass die Fusion ohne nicht

selbst verschuldete Entlassungen vollzogen und dem Personal für vier Jahre der Besitzstand auf dem bestehenden Lohn (nicht aber für die Funktion) gewährt werden soll.

> Für die Verwaltung werden keine neuen Gebäude erstellt. Die Kernverwaltung (Präsidialabteilung, Kanzlei, Finanzen, IT) soll im Zentrum untergebracht sein, während die anderen Fachbereiche in bestehenden Verwaltungsbauten zusammengeführt werden. Die Bevölkerung soll von erweiterten Dienstleistungen profitieren können (z. B. Öffnungszeiten).

> Die Bevölkerung erhält einerseits neu die Möglichkeit, die Zentrumsleistungen mitzubestimmen. Andererseits ist sie nicht mehr für ihren Ortsteil alleine zuständig.

Der Fusionsvertrag unterliegt der Genehmigung der Stimmberechtigten in gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil. Die Genehmigung des Fusionsvertrages durch die Einwohnergemeinde Solothurn beinhaltet die vorbehaltlose Fusion mit jeder Gemeinde, die den Fusionsvertrag auch genehmigt. Die Genehmigungen des Fusionsvertrages der übrigen Einwohnergemeinden stehen unter folgenden Vorbehalten:

a) Derendingen und Luterbach fusionieren nur dann mit den zustimmenden Gemeinden, wenn Solothurn und Zuchwil den Fusionsvertrag ebenfalls genehmigen.

b) Biberist und Zuchwil fusionieren nur dann mit den zustimmenden Gemeinden, wenn auch Solothurn den Fusionsvertrag genehmigt.

Sind diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Fusion per 1. Januar 2018 vollzogen und alle zustimmenden Gemeinden schliessen sich zur Einwohnergemeinde Solothurn zusammen. Somit kann vor der Fusionsabstimmung noch nicht abschliessend gesagt werden, wie gross die neue Gemeinde sein wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates.



Kurt Fluri
Stadtpräsident
Solothurn



Martin Blaser
Gemeindepräsident
Biberist



Stefan Hug
Gemeindepräsident
Zuchwil



Kuno Tschumi
Gemeindepräsident
Derendingen



Michael Ochsenbein
Gemeindepräsident
Luterbach

Die neue Stadt Solothurn

Unsere Vision für die Zukunft: Es wächst zusammen, was zusammengehört und die Region stark macht.

Die neue Stadt ist eine bedeutende, eigenständige Zentrumsstadt für Dienstleistungen und Wohnen zwischen den grossen Zentren Zürich, Basel und Bern und verbindet die Attraktivität der charmanten Kantonshauptstadt und Kulturstadt mit der Attraktivität und dem Potenzial des Wirtschaftsstandortes. Sie vereinigt die wesentlichen Stärken der Region in einer Gemeinde und erreicht eine Grösse, mit der sie – nicht zuletzt auch dank gesteigerter Effizienz und Professionalität – Zentrumsleistungen tragen kann, die ihre Standortattraktivität weiter stärken. Als grösste Stadt des Kantons bleibt sie mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dennoch überschaubar.

Die neue Stadt kann Wohnraum für rund 4 000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner und rund 3 000 zusätzliche Arbeitsplätze an verschiedenen Standorten schaffen. Sie bietet ein breites Angebot an Bauzonen für Wohnen und Arbeiten an optimalen Standorten an. So zum Beispiel für modernes urbanes Wohnen in den Entwicklungsgebieten der Ortsteile Solothurn und Zuchwil oder Wohnlagen für das eigene Haus im Grünen in Derendingen, Luterbach und Biberist. Das Image der Kulturstadt mit Charme trägt positiv zum Image aller Ortsteile der neuen Stadt Solothurn bei.

Die fünf Gemeinden verfügen über ausgedehnte Industrie- und Gewerbeareale. Eine gemeinsame Strategie für deren Nutzung und Erschliessung, für die Ansiedlungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist der richtige Weg zur sinnvollen Entwicklung unserer Region und ein Gegensatz zum heutigen Konkurrenzkampf der Gemeinden um neue Arbeitsplätze. Auch für die Nutzung der exzellenten Situation hinsichtlich der verschiedenen Wohnzonen ist eine gemeinsame Strategie ideal für eine sinnvolle und nachhaltige Stadtentwicklung. Dies auch vor dem Hintergrund des neuen Raumplanungsgesetzes, das für die Einzonung von neuem Bauland sehr restriktive Voraussetzungen statuiert. Die Raumplanung ist in einem grösseren Rahmen planbar und es können planerisch gemeinsame Schwerpunkte gesetzt werden.

Übersicht über Areale, die man einer gemeinsamen Planung unterziehen könnte:

Industrie/Gewerbe

- > 25 ha Biberist Papieri-Areal
- > 50 ha Luterbach Attisholz-Areal
- > 17 ha Solothurn Weststadt
- > 14 ha Zuchwil Sultex-Areal

Wohnen

- > 18 ha Biberist Schwerzimoos
- > 5 ha Biberist Schöngrün
- > 27 ha Solothurn Weitblick
- > 20 ha Solothurn Wasserstadt

Total können somit 1 760 000 m² oder 257 Fussballfelder gemeinsam geplant werden.

Die Vorgeschichte

Trend zu grösseren Gemeinden

Seit 1860, als die Schweiz einen Höchstbestand von 3 146 Gemeinden aufwies, sank deren Zahl um mehr als einen Fünftel. In den letzten 20 Jahren hat sich der Trend beschleunigt: Am 1. Januar 2014 gab es in der Schweiz noch 2 352 Gemeinden. Durchschnittlich nimmt die Anzahl Gemeinden pro Jahr um 30 ab.

Warum ist das so? Was führt zu dieser Entwicklung? Fusionen folgen dem Ziel, grössere Einheiten und stärkere Zentren zu bilden, um die Handlungsfähigkeit zu verbessern. Einige Beispiele aus den Kantonen: Im Kanton Freiburg erhöhte sich der Rhythmus der Zusammenschlüsse zwischen 2000 und 2006. 41 Fusionen, die insgesamt 118 Gemeinden betrafen, sind seither durchgeführt worden. In Glarus gibt es nur noch drei Gemeinden. Im Kanton Aargau sind oder waren 43 Gemeinden in Zusammenschlussprojekte involviert. Sofern diese zustande kommen, wird die Gemeindeanzahl im Aargau um 12% von 229 auf 202 sinken. Im Kanton St. Gallen laufen rund 45 und im Kanton Bern 22 Fusionsprojekte. Das bernische Gemeindefusionsgesetz verlangt die Reduktion von 392 auf ca. 300 Gemeinden bis 2017. Die letzte grosse Gemeindefusion im Kanton Solothurn wurde per 1. Januar 2014 umgesetzt, als die Gemeinde Buchegg aus einem Zusammenschluss von Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf, Tschoppach und Kyburg-Buchegg entstanden ist. Seit 2010 haben im Kanton Solothurn sechs Fusionen von Einwohnergemeinden stattgefunden. Die Anzahl Gemeinden sank aufgrund von Fusionen von 130 im Jahre 1992 auf 109 im Jahr 2014.

Im Allgemeinen registrieren Kantone mit Gemeinden, die eine tiefe Einwohnerzahl aufweisen, mehr Zusammenschlüsse. Dies ist namentlich in den Kantonen Graubünden, Jura, Freiburg und Tessin sowie im Kanton Glarus der Fall. Letzterer hat gar eine vollständige Umgestaltung seines Gebiets vorgenommen. Am 1. Januar 2011 wurde dort die Zahl der Gemeinden von 25 auf nur 3 verringert. Demgegenüber verzeichneten die Kantone mit den bevölkerungsreichsten Gemeinden zwischen 2000 und 2010 keine Fusionen. Es handelt sich dabei vor allem um die Kantone mit grossen Städten wie Zürich, Genf und insbesondere Kanton Basel-Stadt, der mit durchschnittlich mehr als 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinde (bei insgesamt nur 3 Gemeinden) mit Abstand den Rekord hält.

Auch unter Städten in der Grösse von Solothurn streben derzeit mehrere danach, die faktischen Grenzen der Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft¹ mit den politischen in Einklang zu bringen. Beispiele für diesen Trend bei mittelgrossen Städten sind z.B. die Städte Aarau (Fusion mit Rohr erfolgt; Gespräche mit weiteren Nachbargemeinden wie Buchs und Suhr laufen), Zofingen (Gespräche mit Uerkheim laufen; Verein «Stadt Region Zofingen» strebt Fusion von Zofingen, Aarburg, Oftringen, Rothrist und Strengelbach an). Auch Neuenburg prüft eine Fusion mit den Vorortsgemeinden intensiv. Kommen diese Vorhaben zustande, könnten sich die Gewichte unter den Städten zuungunsten einer Stadt Solothurn im Alleingang verschieben. Umgekehrt verschaffen die wachsende Grösse und Kraft einer fusionierten Einwohnergemeinde Solothurn ein grösseres Verhandlungsgewicht im Kanton Solothurn und auch gegenüber den zwei anderen Städten im Kanton, Grenchen und Olten.

Zusammenarbeit in der Region Solothurn schon lange ein Thema!

Die Gemeinden haben seit längerem erkannt, dass der Alleingang nicht der richtige Weg ist. In verschiedenen Zusammenarbeitsformen arbeitet die Stadt Solothurn mit den Agglomerationsgemeinden zusammen oder die Agglomerationsgemeinden untereinander oder mit weiteren Gemeinden. So zum Beispiel in den Bereichen Öffentliche Sicherheit (Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Feuerwehr), Bildung (Schulkreise, Sonderschulung, Logopädie), Kultur/Freizeit (Stadttheater, Altes Spital, Zentralbibliothek, Sportanlagen), Gesundheit, Soziale Sicherheit (Sozialregionen), Verkehr, Umwelt und Raumordnung (Ver- und Entsorgung).

¹ Der Ansatz der Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft geht davon aus, dass eine Gemeinde jene Bewohner/innen zusammenfassen soll, die eine Vielzahl von gemeinsamen Aufgaben und Problemen zu lösen haben.

Die intensive Zusammenarbeit der Gemeinden der Region Solothurn stösst jedoch an institutionelle Grenzen. Ohne die Gemeindegrenzen könnte sich die Region Solothurn mit einer gemeinsamen Strategie noch dynamischer entwickeln, könnten Synergien genutzt und mittel- und langfristig Einsparungen erzielt werden. Hinzu kommt, dass Zusammenarbeitsverträge für eine Sicherung der demokratischen Rechte nicht besonders förderlich sind, weil durch die entsprechenden Körperschaften wie etwa Zweckverbände oder Genossenschaften den einzelnen beteiligten Gemeinden direktdemokratische Rechte entzogen werden. Die Bildung von Regionalen Trägerschaften ist vor kurzem aufgrund unterschiedlicher Interessen gescheitert.

Initialzündung

Am 9. Dezember 2008 erklärte die Gemeindeversammlung von Solothurn eine Motion betreffend Prüfung von Vor- und Nachteilen einer völligen oder teilweisen Fusion der Stadt Solothurn mit umliegenden Gemeinden erheblich. Der Gemeinderat wurde damit beauftragt, die Vor- und Nachteile, die Chancen und Risiken einer völligen und einer teilweisen Fusion der Stadt Solothurn mit den umliegenden Gemeinden zu prüfen.

Analyse Fusionsperimeter

Im Jahr 2010 beschlossen die Gemeinden Bellach, Biberist, Derendingen, Langendorf, Luterbach und Solothurn zusammen mit der Hochschule Luzern eine Grobanalyse durchzuführen, die definieren sollte, welcher Perimeter für eine Fusion sinnvoll ist. Die Gemeinde Zuchwil nahm an der Grobanalyse noch nicht teil.

Aufgrund der Erkenntnisse der Grobanalyse wurde empfohlen, in den kommenden Phasen des Projekts eine 4er Fusion (Solothurn, Bellach, Langendorf, Biberist) detaillierter zu prüfen. Die Analyse zeigte, dass Derendingen und Luterbach weniger stark mit Solothurn verflochten sind und deren weiterer Einbezug ins Projekt ohne die Gemeinde Zuchwil nicht angezeigt wäre. Vor diesem Hintergrund wurde in Zuchwil eine Motion eingereicht und erheblich erklärt, welche forderte, dass sich auch Zuchwil am Projekt beteiligen soll. Damit war die Voraussetzung erfüllt, dass auch Derendingen und Luterbach in den Projektperimeter einbezogen wurden und als Phase 2 eine Ist-Analyse durchgeführt werden konnte. Aufgrund der Ist-Analyse erfolgte in Phase 2 das Aufzeigen von Vor- und Nachteilen sowie Entwicklungsperspektiven. Diese Ergebnisse wurden in Arbeitsberichten festgehalten, welche vom Projektrat diskutiert und plausibilisiert wurden. Im Schlussbericht vom 18. Mai 2012 wurden die wesentlichen Erkenntnisse und Chancen und Risiken einer Fusion zusammengefasst.

Fusionsvorvertrag

Im Januar 2013 haben die Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach, Solothurn und Zuchwil einem Fusionsvorvertrag zugestimmt, mit dem sie beschlossen, das Projekt weiter zu führen und einen Fusionsvertrag und eine Botschaft auszuarbeiten. Die Gemeinden Bellach und Langendorf haben auf eine weitere Mitwirkung verzichtet. Die Eckwerte des Fusionsvertrages wurden in Gruppen mit Repräsentanten der Bevölkerung diskutiert und von Fachgruppen erarbeitet.

Vernehmlassung

Der von der Steuerungsgruppe erarbeitete Fusionsvertrag ging vom 2. April bis 31. Mai 2015 in die Vernehmlassung. Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und der Diskussion mit dem Projektrat entschied die Steuerungsgruppe, in der Fusionsvorlage gewisse Änderungen vorzunehmen, so bei den Aussagen zum Steuerfuss, der Höhe der Gebühren, der Beibehaltung der Gemeindeversammlung und der Stadtpolizei, der Lohnbesitzstandsgarantie für das Personal und verschiedene kleine Änderungen.

Der Fusionsvertrag

Nach der Unterzeichnung des Fusionsvorvertrags formulierten die Exekutiven der fünf Gemeinden auf der Basis von Bevölkerungsforen und des Schlussberichts der Studie «Chancen und Risiken einer Fusion der Stadt Solothurn mit ihren Nachbargemeinden» eine gemeinsame Ausgangslage für die anschliessende Projektstufe. Diese «Charakteristika» einer neuen Gemeinde wurde von Interessengruppen, bestehend aus interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden überarbeitet, wobei die kommunalen Eigenheiten und Interessen eingebracht werden konnten. Danach haben bis September 2014 acht Fachgruppen in zwei Phasen die fusionierte Gemeinde und damit auch deren Verwaltung in den jeweiligen Bereichen skizziert, die Kosten der Umsetzung abgeschätzt und einen Finanzplan für die neue Gemeinde erstellt. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Fusionsvertrag (vgl. Anhang) ausgearbeitet, der die Modalitäten der Vereinigung der fünf Gemeinden regelt.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1ff.)

Die vereinigte Einwohnergemeinde soll den Namen Solothurn und das Gemeindewappen der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn tragen. Die übrigen bisherigen Gemeindewappen bleiben als «Ortswappen» bestehen. Vereine und Privatpersonen können diese als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen. Die Beschriftungen der mit Solothurn vereinigten Stadtteile lauten Biberist (Gemeinde Solothurn), Derendingen (Gemeinde Solothurn), Luterbach (Gemeinde Solothurn) und Zuchwil (Gemeinde Solothurn). Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen ebenso wie die Strassennamen beibehalten werden.

Unter dem Titel «Treuepflicht» werden die gegenseitigen Verpflichtungen der fünf Einwohnergemeinden bis zum Inkrafttreten der Fusion geregelt: Die Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk im Februar 2016, keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Dies stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion im Februar 2016 und dem Inkrafttreten der Fusion am 1. Januar 2018 die bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren. Sie verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, die für die zukünftige Führung der vereinigten Einwohnergemeinde und/oder für das Erreichen der vorgegebenen Ziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.

Kirchgemeinden und Bürgergemeinden sind von der Fusion nicht betroffen. Die Bürgerrechte werden weiterhin von den Bürgergemeinden verliehen. Das bedeutet, dass beispielsweise weiterhin die Bürgergemeinde Biberist zuständig ist für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts für die im fusionierten Stadtteil Biberist wohnhaften Gesuchsteller. Oder umgekehrt formuliert: Wer im Stadtteil Zuchwil wohnhaft ist und sich einbürgern lassen will, kann dies nur in der Bürgergemeinde Zuchwil tun, da die Bürgergemeinden im Rahmen der ursprünglichen Gemeindegrenzen alleine zuständig bleiben. Eine Veränderung würde sich erst dann ergeben, wenn sich einzelne Bürgergemeinden unter sich zusammenschliessen oder mit der neuen fusionierten Gemeinde Solothurn zu einer Einheitsgemeinde zusammenschliessen würden. Davon ist im Moment keine Rede. Die fusionierte Einwohnergemeinde wird laut Angaben des Kantons dem Bezirk Solothurn angehören, worüber der Kantonsrat noch zu entscheiden hat. Da ein Auseinanderklaffen der territorialen Zugehörigkeit keinen Sinn macht, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bürgergemeinden künftig ebenfalls dem Bezirk Solothurn angehören werden.

Gemeindeorganisation (Art. 9 ff.)

An Informationsveranstaltungen und Vernehmlassungen in allen beteiligten Gemeinden wurde vorgebracht, dass auf die Gemeindeversammlung nicht verzichtet werden sollte, da ein damit einhergehender Demokratieverlust befürchtet wurde. Auch sollten zusammen mit der Fusionsvorlage die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) und das Organigramm der künftigen Verwaltung vorgelegt werden. Die heutige Gemeinde Solothurn ist die grösste Partnerin unter den fünf beteiligten Einwohnergemeinden und schon jetzt als Stadt organisiert, die bestens funktioniert. Es ist daher absolut vertretbar, ihr politisches System für die neue Gemeinde zu übernehmen. Im ersten Projektteil ist man von einer Stadt mit über 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen, weshalb auch die ausserordentliche Gemeindeorganisation in Betracht gezogen wurde. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht klar, wie viele Gemeinden einer Fusion zustimmen werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Systemwechsel von der ordentlichen zur ausserordentlichen Gemeindeorganisation gewünscht werden, könnte das die fusionierte Gemeinde beschliessen. Das aktuelle System der ordentlichen Gemeindeorganisation wird in allen Gemeinden angewendet und ist den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Sollte sich die Teilnahme an der Gemeindeversammlung im bisherigen Rahmen bewegen, ist in der fusionierten Gemeinde mit 250–500 Teilnehmenden zu rechnen. Diese Grösse ist immer noch überschaubar und stellt kein organisatorisches Hindernis dar. Dem mehrheitlichen Wunsch der Bevölkerung nach Beibehaltung des bisherigen politischen Systems, inkl. Gemeindeversammlung, wird somit vorerst nachgekommen.

Die politischen Strukturen der Stadt Solothurn sind bereits heute stark der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angenähert. Die Gemeindeversammlung hat viele Kompetenzen an den Gemeinderat, die Gemeinderatskommission oder an die Verwaltung delegiert. Der Gemeinderat (30 Mitglieder, 15 Ersatzmitglieder) funktioniert praktisch wie ein Parlament und die Gemeinderatskommission (7 Mitglieder) wie eine Exekutivbehörde. Das Stadtpräsidium leitet die Stadtverwaltung und steht dem Gemeinderat vor.

Aus praktischen Gründen ist das Vorgehen so zu wählen, dass per Stichtag der Fusion, 1. Januar 2018, die Gemeindeordnung der heutigen Stadt Solothurn übernommen wird (Art. 9). Je nach Ergebnis der Abstimmungen in den Gemeinden, wird die fusionierte Gemeinde aufgrund der künftigen Grösse der neuen Gemeinde diese Frage nochmals beraten und darüber entscheiden müssen. Bei Bedarf kann die neue Gemeinde dies jederzeit ändern. Die Frage der Gemeindeorganisation und des politischen Systems ist strikt von der Frage der Fusion zu trennen.

Gemäss Gemeindegesetz bildet die Gemeinde einen einzigen Wahlkreis. Die Bildung von Wahlkreisen ist nicht möglich, da diese eine räumliche Einschränkung des von der Kantonsverfassung zugesicherten aktiven und passiven Wahlrechts in der Einwohnergemeinde darstellen. Eine angemessene Vertretung der Ortsteile soll erreicht werden, indem die politischen Parteien Kandidierende aus möglichst allen Ortsteilen portieren. Die Wählerschaft hat es selbst in der Hand, Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Ortsteil zu wählen und so für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

Es wird einerseits die Aufgabe der politischen Parteien sein dafür zu sorgen, dass sie für die vorhandenen Chargen Kandidierende aus allen Stadtteilen gewinnen können. Andererseits wird die angemessene Vertretung der Stadtteile als Zielsetzung im Fusionsvertrag festgehalten und es werden zu diesem Zweck alle Funktionen wie Stadtpräsident, Gemeinderats- und Kommissionssitze mit Ausnahme der gemeinderatsinternen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Gemeinderatskommission) bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich ausgeschrieben, so dass die Mitgliedschaft bei einer Partei – wie übrigens bereits heute der Fall – nicht Voraussetzung für eine Wahl ist. Die Stadt Solothurn hat zudem mit ihren Mitwirkungsverfahren auf verschiedenen Ebenen bewiesen, dass sie stark interessiert ist, auch politisch nicht organisierte Bevölkerungsteile in die Meinungsbildung mit einzubeziehen. Bei ortsteilrelevanten Themen werden solche Mitwirkungsverfahren initiiert.

Die Interessen der Ortsteile und Quartiere werden durch Vereine wahrgenommen, die auf Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner gegründet werden können.

Verwaltung (Art 21ff.)

Die Stadtverwaltung Solothurn bildet die Basis der neuen Verwaltung. Die Aufbauorganisation der Verwaltung wird durch die Exekutive der neuen Einwohnergemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und bürgerfreundlichen Kriterien festgelegt. Grundsätzlich wird die bestehende Organisation der Stadt Solothurn übernommen. Die Kernverwaltung (Präsidiales, Kanzlei, Finanzen/Steuern, IT) ist auf möglichst wenige bestehende Standorte im Zentrum der Stadt konzentriert. Auf Neubauten wird verzichtet. Die Einwohnerdienste haben nur ein Front Office, das verkehrstechnisch gut erreichbar ist. Auf Aussenstellen in jedem Ortsteil wird sowohl aus organisatorischen als auch aus Kostengründen bewusst verzichtet. Die Onlinedienstleistungen werden ausgebaut, z. B. Bestellung und Bezahlung der GA-Tageskarten über die Webseite der Stadt Solothurn. Einzelne organisatorische Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen (Bau, Soziales, Bildung) sind in bestehenden Verwaltungsgebäuden der Ortsteile angesiedelt.

Personelles (Art 22ff.)

Per Fusionsdatum werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse von der neuen Gemeinde übernommen. Das gesamte Personal wird dem Dienstrecht (Dienst- und Gehaltsordnung der Stadt Solothurn, DGO) der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn unterstellt. In einer Übergangsphase muss neben dem Tagesgeschäft ein zusätzlicher Effort für die Zusammenführung der heutigen fünf Verwaltungen geleistet werden. Dabei ist es unabdingbar, dass alle heutigen Mitarbeitenden ihr Fachwissen und ihre spezifischen Kenntnisse der Örtlichkeiten und Verhältnisse einbringen. Die Einstufung in die Besoldungsskala der Stadtverwaltung und die Besitzstandsgarantie hinsichtlich des Lohnes sollen das Personal animieren, auch Teil der neuen Verwaltung zu sein. Die fünf Gemeinden treten zudem für eine offene Personalpolitik ein und klären die personellen Konsequenzen frühzeitig ab. Der Lohn-Besitzstand der einzelnen Mitarbeitenden soll für vier Jahre garantiert werden. Stellenreduktionen sollen über natürliche Abgänge erfolgen, Ziel ist es, jedem Mitarbeitenden eine passende Stelle anzubieten. Die Stellenbesetzung soll vor dem Fusionsdatum abgeschlossen sein. Die Mitarbeitenden sind somit vor dem 1. Januar 2018 in die bestehenden Abteilungen mit ihrer alten oder veränderten Funktion zu integrieren. Selbstverständlich stehen diese Besitzstandsgarantien unter dem Vorbehalt von Kündigungen wegen ungebührlichem Verhalten oder mangelnden Leistungen der Mitarbeitenden. Solche Kündigungen bleiben aufgrund der neuen DGO immer möglich.

Die Besetzung der Kaderstellen der neuen Stadt soll durch interne Stellenausschreibungen vor dem 1. Januar 2018 erfolgen, damit die Stadtverwaltung ab Beginn funktionieren kann. Da die neue Stadt wesentlich grösser sein wird als bisher, kann davon ausgegangen werden, dass für sämtliche Mitarbeitenden, auch für das Kaderpersonal, eine passende Stelle gefunden wird.

Bezüglich der Pensionskasse wird vorgesehen, dass die Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil nach der Fusionsabstimmung entscheiden, ob die Mitarbeitenden der Kernverwaltung bei der PKSO im Beitragsprimat versichert bleiben oder ob diese als Neueintritte gesamthaft zur

Pensionskasse der Stadt Solothurn, Bafidia, wechseln sollen. Neue Mitarbeitende sind bei der Bafidia versichert (Ausnahmen gemäss DGO, z.B. Musiklehrpersonen und Volksschullehrpersonen). Pensionierte Mitarbeitende der bisherigen Einwohnergemeinden verbleiben in der jeweiligen bisherigen Pensionskasse. Allfällige Übertritte von der PKSO in die Bafidia erfolgen gemäss den jeweils vorhandenen Freizügigkeitsleistungen und verursachen somit grundsätzlich keine Mehrkosten für die fusionierte Gemeinde.

Öffentliche Sicherheit (Art. 26ff.)

Die öffentliche Sicherheit (Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei) wird mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Fusion. Der Sicherheitsstandard in den Stadtteilen wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Hinsichtlich des Polizeidienstes stehen vier Varianten zur Diskussion. 1. Beibehaltung «status quo», d. h. Kantonspolizei und Stadtpolizei in Solothurn, Kantonspolizei in den neuen Ortsteilen Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil, 2. Ausdehnung Stadtpolizei auf Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil und Kantonspolizei auf dem ganzen Stadtgebiet, 3. Einheitspolizei (Kapo), 4. Einheitspolizei mit städtischem polizeilichem Sicherheitsassistentendienst. Die Frage der Polizeiorganisation soll nicht mit der Fusionsfrage verknüpft werden. Notwendige und gewünschte Anpassungen für die Polizei hat die neue Stadt vorzunehmen.

Die Organisationen des Bevölkerungsschutzes, des Zivilschutzes und der Feuerwehr werden zusammengeführt. Die neue Gemeinde verfügt über eine einzige Feuerwehr mit Löschzügen an fünf Standorten. Die dezentralen Standorte von Fahrzeugen und Gerätschaften bleiben so weit erhalten, wie dies für das Einhalten der im Einsatzfall notwendigen Reaktionszeiten erforderlich ist. Die neue Organisation der Feuerwehr wird nach einer Annahme des Fusionsvertrags im Detail erarbeitet. Die Mannschaft soll weiterhin aus Profis und Milizfeuerwehrleuten bestehen. Fachleute erachten die Zusammenführung der Feuerwehren als machbare und lösbare Aufgabe.

Die fusionierte Gemeinde bildet einen neuen Bevölkerungsschutzkreis, bestehend aus den bisherigen Organisationen. Weitere Gemeinden können sich anschliessen. Für die Bevölkerungsschutzkreise und Zivilschutzorganisationen bringt die Fusion nur Vorteile.

Schulen (Art. 30ff.)

Die bisherigen Schulstandorte bleiben in der fusionierten Gemeinde grundsätzlich erhalten. Vorbehalten bleiben Veränderungen aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen sowie durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können, sofern es die Klassenbestände erlauben. Eine Optimierung der Schulwege ist möglich. Eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie bessere finanzielle Möglichkeiten führen bei einer Fusion zu einem vergrösserten Spielraum bezüglich Beibehaltung der Schulstandorte. In der Oberstufe ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen, bisherige Standorte bleiben jedoch bestehen. Die Gesamtleitung der Schulen erfolgt über eine Direktion, für die Schulhäuser in den Ortsteilen werden Schulhausleitungen in den Bereichen Primar- und Sekundarstufe I für einen oder mehrere Standorte eingesetzt. Bestehende Tagesschulen bleiben bestehen, ebenso die Angebote an Schulsozialarbeit. Über einen allfälligen Ausbau dieser Angebote entscheidet die fusionierte Gemeinde. Es wird eine zentral geleitete Musikschule mit dezentralen Standorten geführt. Am Angebot ändert sich grundsätzlich nichts. Die Fachgruppe Bildung kann keine Nachteile für den Bildungsbereich durch eine Fusion erkennen. Eine Fusion würde sich für die Organisation der Schulen eher positiv auswirken.

Freizeit und Kultur (Art. 32)

Alle an der Fusion beteiligten Einwohnergemeinden unterstützen nach ihren Möglichkeiten und dem vorhandenen Angebot Vereine und Kulturleben auf ihrem Gemeindegebiet. Vereine, die bisher von einer Einwohnergemeinde unterstützt wurden, werden auch von der fusionierten Gemeinde während vier Jahren in mindestens gleicher Höhe unterstützt; Vereine, die Infrastrukturen der bisherigen Gemeinden regelmässig benutzten, können in der vereinigten Einwohnergemeinde die gleiche Infrastruktur nach Möglichkeit zu gleichen Bedingungen benutzen. Im Sinne der Gleichbehandlung erarbeitet die Exekutive in der ersten Legislaturperiode einheitliche Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen abzubauen, ist doch die Stadt Solothurn im Gegenteil bekannt für eine grosszügige Unterstützung des Vereins- und Kulturlebens. Darum wird auch die Kulturförderung während einer Übergangszeit von 4 Jahren im gleichen Umfang wie bisher weitergeführt. Innerhalb der fusionierten Gemeinde sollen die einzelnen Ortsteile ihre Traditionen keinesfalls aufgeben, sondern das vielfältige Vereinsleben soll weiterhin gepflegt werden.

Gesundheit und Soziales (Art. 33)

Die fusionierte Gemeinde bildet eine neue Sozialregion, an die sich weitere Gemeinden anschliessen können. Die Sozialregion ist Teil der Gemeindeverwaltung der fusionierten Gemeinde Solothurn. Die Gemeinde schliesst nur mit einer Spitexorganisation einen Leistungsvertrag ab. Die bestehenden Spitexorganisationen sollen in eine einzige Organisation überführt werden. Den heute an die Spitexorganisationen angeschlossenen Gemeinden ausserhalb des Fusionsperimeters sollen Anschlussverträge an die neue zentrale Organisation angeboten werden. Betreffend Alterswohn- und Pflegeheimen sowie Alterswohnungen ergeben sich durch die Fusion keine Änderungen.

Verkehr (Art. 34)

Die neue Gemeinde führt einen eigenen Werkdienst. Mittelfristig wird ein zentraler Werkhof für die Ortsteile Solothurn und Zuchwil angestrebt. Die Werkhöfe in Luterbach, Derendingen und Biberist bleiben bestehen. Die zwischen Dritten und den jetzigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil (bzw. unter diesen selber) in diesen Bereichen bestehenden vertraglichen Bindungen werden – soweit notwendig – gekündigt. Der Strassenunterhalt wird von der Exekutive der neuen Gemeinde geregelt. An der Qualität des Strassenunterhalts soll sich im Grundsatz nichts ändern.

Umwelt (Art. 37ff.)

Bei der Versorgung mit Wasser und Energie (Strom, Gas und Fernwärme) ändert sich aufgrund der Fusion grundsätzlich nichts. Bestehende Lieferverhältnisse mit den heutigen Anbietern werden von der neuen Stadt Solothurn unverändert übernommen. Mittelfristig ist bei der Wasser- und Energieversorgung hingegen eine Versorgung aus einer Hand unabhängig von der Fusion zu prüfen. Die neue Exekutive wird nötige Anpassungen vornehmen.

Die Abfallbeseitigung wird von der neuen Exekutive organisiert. Die Leistungen werden den unterschiedlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Ortsteile angepasst. Mit einer Fusion der fünf Gemeinden sind im Bereich der Abwasserreinigung keine nennenswerten Chancen und Risiken mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden.

Raumplanung (Art. 40)

Zu den grössten Vorteilen von Gemeindefusionen gehören die verbesserten Möglichkeiten in raumplanerischer Hinsicht. Der Handlungsspielraum für zweckmässige Zuordnungen und Nutzungen steigt. Geeignete Standorte aus einer Gesamtsicht können definiert werden. Das bedeutet eine optimierte Nutzungsplanung und damit auch eine verbesserte Standort-Attraktivität und schlussendlich positive finanzielle Auswirkungen.

Aufgrund der Grösse (40 000 Einwohnerinnen und Einwohner) wird die Stadt Solothurn in politischen Gremien, in Verbänden und im Lobbying mehr Gewicht erhalten.

Nachstehend werden die konkreten Chancen einer Fusion aus der Sicht der Raumplanung skizziert:

- > Eine Gesamtplanung über das SOLOTHURN TOP 5-Gebiet ermöglicht eine einheitliche Siedlungs- und Verkehrspolitik.
- > Bei Neuansiedlungen können güterverkehrsintensive Produktionsbetriebe konsequenter in der Nähe der Autobahnauffahrten und Industriegeleisen platziert werden.
- > Neue arbeitsplatz- und kundenverkehrsintensive Nutzungen können künftig verstärkt entlang der Linien des öffentlichen Verkehrs angesiedelt werden.
- > Dank einer Fusion kann über den gesamten Projektperimeter ein im Gesamtinteresse liegendes Flächenmanagement betrieben werden. Dies führt insbesondere zu grösseren Spielräumen bezüglich der Umnutzung von Industriebrachen und -arealen.
- > Die Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms wird erleichtert.
- > Die Fusion vereinfacht die Realisation von zusammenhängenden Frei- und Naherholungsräumen entlang der Aare und im unmittelbaren Umfeld der Siedlungsgebiete.

Trotz der Möglichkeit einer übergeordneten Betrachtungs- und Handlungsweise werden die heutigen Gemeinden auch nach der Fusion im Wesentlichen das bleiben, was sie bis anhin waren: Lebensräume mit einer funktionierenden privaten und öffentlichen Nahversorgung. Die Grenzen zwischen den heutigen Gemeinden werden verwischen und die einzelnen städtischen Gebiete werden mehr gemäss ihrer Funktion und weniger anhand ihrer Zugehörigkeit zu einem Quartier wahrgenommen. Die Siedlungsentwicklung wird künftig weniger über neue Einzonungen als über eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen. Den einzelnen Ortsteilen eröffnet sich die Möglichkeit, ihr Profil zu schärfen und ihre spezifischen Standortattraktivitäten im Dienst der ganzen Gemeinde in Wert zu setzen. In groben Zügen wird nachstehend skizziert, wie sich die Strukturen in einer fusionierten Stadt Solothurn langfristig entwickeln werden:

- > Das Stadtzentrum befindet sich nördlich des Bahnhofs SBB und umfasst das Geschäftsviertel zwischen Bahnhof und Aare und die historische Altstadt.
- > Südlich und östlich der Innenstadt befindet sich der Ortsteil Zuchwil, der südlich der Bahnlinien seinen Dorfkern und die Infrastrukturen der Nahversorgung aufweist.
- > Im Osten und Westen wird die Innenstadt durch Mischnutzungen (arbeitsplatzintensive Nutzung und Wohnen) abgerundet. Im Osten ist dies das Areal «Riverside», im Westen der «Weitblick».
- > Die Ortsteile Biberist, Derendingen und Luterbach behalten auch künftig ihren Charakter als eigenständige Dörfer, die räumlich vom zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Innenstadt und ihren angrenzenden Wohnquartieren getrennt bleiben und je ihre eigenständigen Infrastrukturen zur Nahversorgung aufweisen.
- > Nördlich wird die Innenstadt durch attraktive Wohnlagen abgeschlossen.
- > Im Zuge des Strukturwandels und der Umsetzung des Agglomerationsprogramms wird sich auch die Nutzung der Industrie- und Gewerbe-
- > Die Innenstadt erstreckt sich somit über Gebiete der heutigen Gemeinden Solothurn und Zuchwil.

areale den Erfordernissen der neuen Stadt entsprechend verschieben. Dienstleistungsbetriebe sowie technologieintensive Produktionsbetriebe, die eine hohe Arbeitsplatzdichte aber wenig Schwerverkehr und Lärmemissionen verursachen, haben je einen räumlichen Schwerpunkt im Osten (Riverside) und im Westen (Weitblick) der Innenstadt. Auch die verkehrsmässig gut erschlossenen Arbeitsplatzgebiete in der Nähe der Autobahnan-schlüsse «Attisholzareal» im Nordosten der Stadt, Gebiete im Umfeld der Autobahn-auffahrt Solothurn Ost, «Papieri-Areal» in Biberist), werden nur sehr zurückhaltend für güterverkehrsintensive Betriebe genutzt.

> Nach diesem Grundmuster, bei dem die Nutzungs-zuordnung anhand der Art des Verkehrs und der damit verbundenen Emissionen erfolgt, können auch alle anderen Arbeitsplatz-gebiete, bei denen eine Folgenutzung oder eine Nutzungsänderung zur Diskussion steht, im Interesse des gesamten Stadtgebietes einer fusionierten Gemeinde Solothurn beurteilt werden.

Finanzen (Art. 41ff.)

Die Aktiven und Passiven der an der Fusion beteiligten Gemeinden gehen mit allen Rechten und Pflichten per 1. Januar 2018 auf die neue Gemeinde über, die Buchhaltungen der beteiligten Gemeinden werden zusammengefügt. Der Fusionsvertrag regelt ferner die Rechnungsabnahme und die Erstellung des Voranschlages 2018 sowie des Finanz- und Investitionsplans 2018–2024. Die Praxis des Amtes für Gemeinden lässt es zu, dass die Frist für deren Genehmigung bis Ende Februar 2018 ausgedehnt wird, damit die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde erfolgen kann. In der Absichtserklärung wird ferner definiert, dass für die fusionierte Gemeinde ein Steuerfuss von 117% für natürliche und 115% für juristische Personen angestrebt werden soll. Der definitive Ent-scheid darüber kann erst von der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Anfang 2018 gefällt werden.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge (Art. 47ff.)

Für die fusionierte Einwohnergemeinde Solothurn gilt ab 1. Januar 2018 grundsätzlich die Rechtsord-nung der Stadt Solothurn, insbesondere die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung, welche integral übernommen werden und sofort anwendbar sind.

Für die Gemeindegebiete Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil bleiben unter anderem fol-gende Erlasse in Kraft, bis eine Regelung für die fusionierte Einwohnergemeinde Solothurn geschaffen wird:

- > Bau- und Zonenreglement
- > Strassenreglement
- > Abfallreglement
- > Friedhof- und Bestattungsreglement
- > Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Gemeindegebiet von Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil betreffen und für die die Stadt Solothurn keine Rechtsgrundlagen hat.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, dass innerhalb eines Gemeindegebietes verschiedene Reglemente den gleichen Sachverhalt regeln. Die unterschiedlichen Reglemente sind so bald wie möglich, spä-testens bis Ende der ersten Legislatur, von der fusionierten Gemeinde zu vereinheitlichen. Sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn müssen gleich behandelt werden. Aus organisa-torischen Gründen wird der neuen Gemeinde eine gewisse Übergangszeit zugebilligt, da der gesetzge-berische Aufwand für eine umfassende Bereinigung sämtlicher Erlasse sehr hoch ist.

Die neue Stadt Solothurn tritt die Rechtsnachfolge bei sämtlichen Verträgen und Mitgliedschaften der bisherigen Gemeinden an. Es erfolgt eine Universalsukzession.

Schlussbestimmungen (Art. 50ff.)

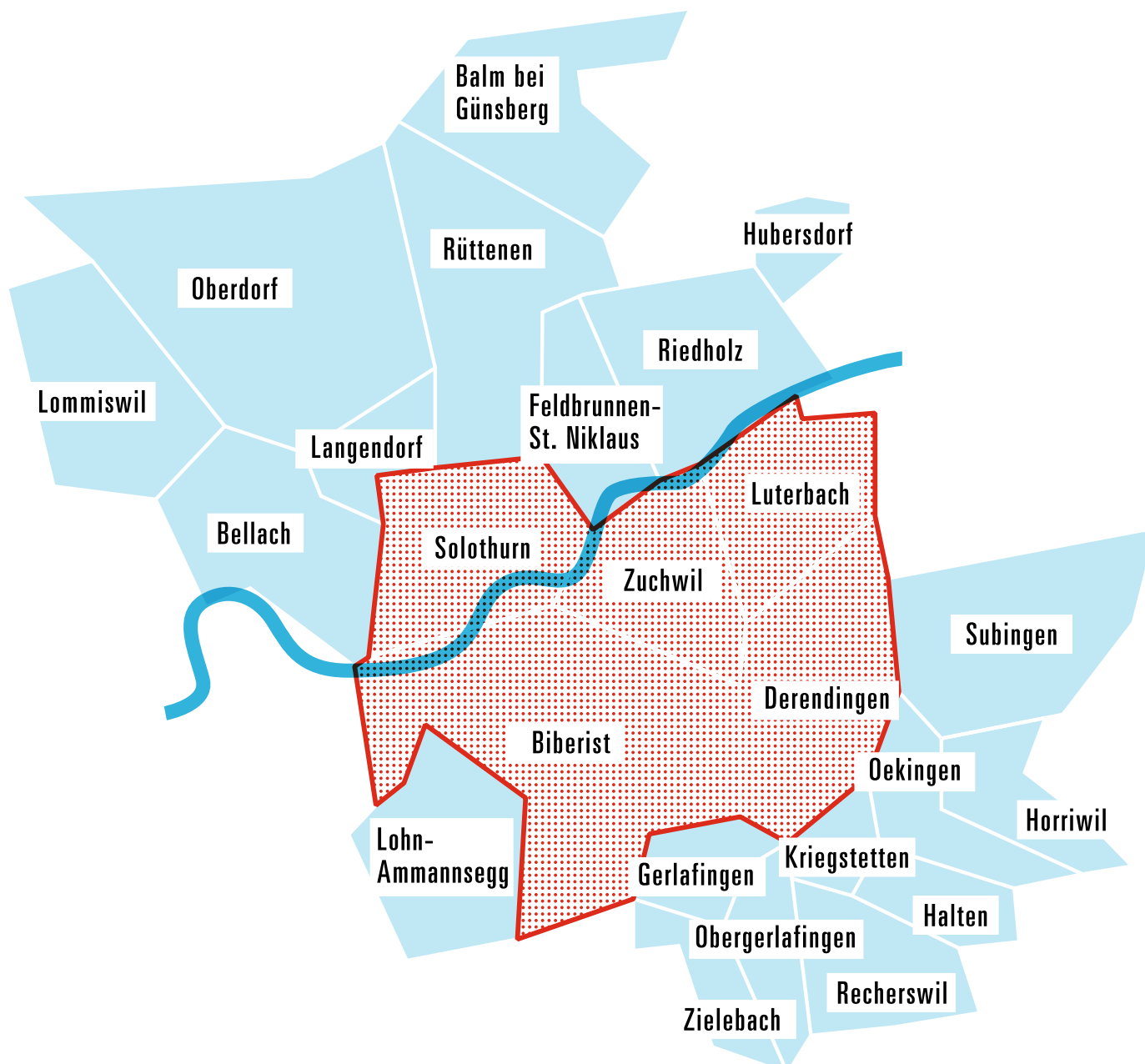
In den Schlussbestimmungen regelt der Fusionsvertrag unter anderem das Zustandekommen der Fusion, die per 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Die Genehmigung des Fusionsvertrages durch die Einwohnergemeinde Solothurn beinhaltet die vorbehaltlose Fusion mit jeder Gemeinde, die den Fusionsvertrag auch genehmigt.

Die Genehmigungen des Fusionsvertrages der übrigen Einwohnergemeinden stehen unter folgenden Vorbehalten:

- a) Derendingen und Luterbach fusionieren nur dann mit den zustimmenden Gemeinden, sofern Solothurn und Zuchwil den Fusionsvertrag ebenfalls genehmigen.
- b) Biberist und Zuchwil fusionieren nur dann mit den zustimmenden Gemeinden, sofern Solothurn den Fusionsvertrag genehmigt.

Ein früheres Inkrafttreten als per Anfang 2018 ist nicht angesagt. Für die Umsetzung der im Fusionsvertrag festgelegten Punkte und insbesondere die Zusammenführung der Verwaltungen sind die vorgesehenen zwei Jahre ein Minimum.



Die finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer Fusion zu berechnen, ist kein einfaches Unterfangen. Die Gründe dafür liegen in Vorgaben wie dem Steuerfuss, dem Lohnbesitzstand, aber auch bei den Auswirkungen des Finanzausgleichs und des Sparpakets des Kantons. Auch ohne Fusion ist die finanzielle Entwicklung einer Gemeinde mit einigen Unwägbarkeiten verbunden. Im Hinblick auf den Finanzplan ist darauf hinzuweisen, dass dieser alle momentan möglichen Aufwendungen und Investitionen enthält, also eigentlich eine Wunschvorstellung ist. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind nur sehr grobe Schätzungen und können sich aufgrund verschiedener, teils unbeeinflussbarer Faktoren in die eine oder andere Richtung entwickeln. Aufgrund der aktuellen Situation Mitte 2015 kann gesagt werden, dass alle Fusionsgemeinden eine noch befriedigende finanzielle Situation aufweisen und keine akuten Sorgenkinder darunter sind.

Die Vorgabe der Steuerungsgruppe, dass der Steuerfuss für die fusionierte Gemeinde für natürliche und juristische Personen gleich bleibt wie derjenige der Stadt Solothurn bisher (115%) wird von Fachleuten als nicht realistisch eingestuft. Sie glauben, dass ab 1. Januar 2018 mit einer Erhöhung dieses Steuersatzes gerechnet werden muss. Dies würde nur die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn treffen, da die Steuersätze in den umliegenden Fusionsgemeinden schon jetzt teilweise beträchtlich höher sind. Fusionsbedingte Einsparungen bei den Personalkosten werden aufgrund der Besitzstandsgarantie erst nach Ablauf der Frist von vier Jahren realisiert werden können. Der Kantonsrat hat beschlossen, grundsätzlich keine Fusionsbeiträge mehr auszurichten. Dennoch stellt sich die Steuerungsgruppe auf den Standpunkt, dass bei den heutigen Rahmenbedingungen und den möglichen Synergien ein Steuerfuss von 117% für natürlich und von 115% für juristische Personen als Zielvorgabe gemacht werden soll. Eine entsprechende Absichtserklärung wird in den Fusionsvertrag aufgenommen.

Summenfinanzplan

Der Summenfinanzplan ist die Addition der Rechnungen (2010–2014), des Voranschlags (2015) und der Finanzpläne (2016–2017) der fünf Gemeinden. Auswirkungen der Fusion und des Finanzausgleichs sind darin nicht berücksichtigt.

Die Zusammenstellung zeigt die insgesamt sehr guten Rechnungsabschlüsse in den vergangenen Jahren. Die ausgezeichneten Rechnungsergebnisse 2014 sind teilweise auf einmalige Effekte zurückzuführen. Demgegenüber sehen Voranschlag und Finanzplan für die Rechnungsabschlüsse bis 2017 eine Verschlechterung vor. Sämtliche Gemeinden rechnen mit negativen Betriebsergebnissen im Jahr 2017. Trotzdem sieht keine Gemeinde eine Erhöhung des Steuersatzes vor. Aufgrund der guten Rechnungsabschlüsse im 2014 sind jedoch Diskussionen über Steuerfussenkungen in einzelnen Gemeinden nicht auszuschliessen.

Summenfinanzplan bis zum Zeitpunkt der Fusion (in CHF 1 000)

	R 2010	R 2011	R 2012	R 2013	R 2014	VA 2015	FP 2016	FP 2017
Biberist	4 253	3 126	2 215	352	984	501	-1 001	-1 597
Derendingen	1 719	2 294	1 732	2 207	3 907	-497	-2 905	-3 926
Luterbach	-439	524	742	871	501	-240	63	-3
Solothurn	10 970	10 304	2 013	-852	7 797	-1 205	-780	-1 163
Zuchwil	-4 257	-1 019	87	5 097	4 445	1 824	-13	-338
Total	12 246	15 229	6 791	7 675	17 634	383	-4 636	-7 027
Steuerfuss für nat. und jur. Personen für gleichbleibendes Summenrechnungsergebnis	122 %	122 %	123 %	122 %	122 %	121 %	122 %	122 %
Steuerfuss für nat. und jur. Personen für ausgeglichenes Summenrechnungsergebnis	112 %	110 %	118 %	116 %	109 %	121 %	126 %	128 %

Quelle: Rechnungen, Budgets und Finanzpläne der Gemeinden Stand Juni 2014; eigene Berechnungen

Ein weiteres interessantes Ergebnis der Summenfinanzpläne ist, dass der durchschnittliche Steuerfuss für natürliche und juristische Personen, der notwendig ist, um das gleiche Ergebnis zu erreichen, mit zwei Ausnahmen immer bei 122% liegt. Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, hätte in den vergangenen fünf Rechnungsjahren sogar ein Steuerfuss von 109% bis 118% gereicht.

Die Diskrepanz zwischen den effektiven Abschlüssen und den Voranschlägen respektive den Finanzplänen zeigt ganz deutlich die Folge der Berechnungen aus den Summenfinanzplänen, nach denen der durchschnittliche Steuerfuss für ein ausgeglichenes Ergebnis ohne Berücksichtigung der Nettoschuld für die kommenden Finanzplanjahre auf bis zu 131% im Jahre 2021 angehoben werden müsste.

Summenfinanzplan nach der Fusion (in CHF 1 000)

	FP 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021
Total TOP 5	-5 178	-8 859	-11 270	-11 536
Steuerfuss für nat. und jur. Personen für gleichbleibendes Summenrechnungsergebnis	122%	122%	122%	122%
Summenrechnungsergebnis bei Steuerfuss für nat. und jur. Personen von 115%	-14 390	-18 170	-20 682	-21 050
Steuerfuss für nat. und jur. Personen für ausgeglichenes Summenrechnungsergebnis	126%	129%	131%	131%

Quelle: Finanzpläne der Gemeinden; eigene Berechnungen

Finanz- und Lastenausgleich

Im Kanton Solothurn tritt per 2016 ein neues Finanz- und Lastenausgleichssystem in Kraft. Diese Reform stellt den Finanzausgleich unter den Gemeinden und die Finanzierung der Volksschule (Schülerpauschalen) auf neue Beine. Die beiden Finanzflüsse stellen eine wichtige Grösse in jedem kommunalen Finanzhaushalt dar. Gemeindefusionen führen zu Änderungen dieser Mittelflüsse, weil Be- und Entlastungen der einzelnen Gemeinden in der Summe nicht denjenigen der fusionierten Gemeinde entsprechen. Wichtige Feststellungen dazu sind:

- > In den ersten drei Jahren nach der Fusion (2018-2020) werden die Be- und Entlastungen durch den Finanzausgleich weiterhin auf Basis der einzelnen Gemeinden berechnet (sogenannte Übergangsfrist).
- > Die Höhe der Schülerpauschalen, als wichtiges Element der neuen Finanzierung führen aufgrund der Fusion zu keiner Veränderung. Auch die Be- und Entlastungen im Rahmen des Disparitäten-ausgleichs (Ausgleich unter den Gemeinden) sind fusionsneutral.
- > Der Besitzstand bei Zusammenschlüssen ist relevant bei der Mindestausstattung und bei den Lastenausgleichen. Er wird auch im neuen Finanzausgleichssystem für drei Jahre gewährt (2021-2023). Die Zahlungen im Rahmen des Besitzstandes betragen im Rahmen der Mindestausstattung 1,7 Mio. Franken bezüglich des Lastenausgleichs 1,8 Mio. Franken. Dieser Besitzstand von insgesamt 3,5 Mio. Franken wird bis 2023 vom Kanton ausgerichtet.

Es ist davon auszugehen, dass die fusionierte Gemeinde nach Ablauf der Übergangsfrist und des Besitzstandes, also ab dem Jahr 2024, rund 3,5 Mio. Franken weniger aus dem Finanz- und Lastenausgleich erhält. Dabei handelt es sich um eine Prognose. Denn die definitive Höhe des Rückgangs ist abhängig von der Entwicklung der Steuerkraft der fünf Gemeinden in den kommenden Jahren, der dann gültigen Mindestausstattungs-grenze und der Dotation der Lastenausgleichsgefässe des Kantons.

Übergangskosten aufgrund der Fusion (in CHF 1000)

Der Einfluss der Fusion setzt sich aus zeitlich beschränkten Übergangskosten der Fusion sowie fortlaufenden Mehr- und Minderaufwänden zusammen. Die Übergangskosten sollten nach 4 Jahren wegfallen. Insgesamt werden die Übergangskosten auf gut 2.3 Mio. Franken geschätzt. Es wird angenommen, das rund 60 % davon im ersten Jahr nach der Fusion anfallen werden. Rund zwei Drittel dieser Kosten entstehen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht für sämtliche Bereiche ausreichend Klarheit besteht, um die Übergangskosten quantifizieren zu können (Pensionskasse, Polizei, Zwecksverbände).

Übergangskosten der Fusion (in CHF 1000)

Funktionale Gliederung	2018 (60 %)	2019 (20 %)	2020 (10 %)	2021 (10 %)	Total
Allgemeine Verwaltung	960	320	160	160	1600
Öffentliche Sicherheit (Variante «Status Quo»)	0	0	0	0	0
Bildung	112	37	19	19	186
Kultur, Sport/Freizeit, Kirche	0	0	0	0	0
Gesundheit	150	50	25	25	250
Soziale Sicherheit	180	60	30	30	300
Verkehr	0	0	0	0	0
Umwelt und Raumordnung (ohne Spezialfinanzierung)	0	0	0	0	0
Volkswirtschaft	0	0	0	0	0
Finanzen	0	0	0	0	0
Total	1402	467	234	234	2336

Quelle: Fachgruppenberichte (Oktober 2014)

Fortlaufende Mehr- und Minderaufwände nach der Fusion (in CHF 1000)

Funktionale Gliederung	2018 (50 %)	2019 (70 %)	2020 (80 %)	2021 (90 %)	2022+ (100 %)
Allgemeine Verwaltung	-1250	-1750	-2000	-2250	-2500
Öffentliche Sicherheit (Polizei Variante «Status Quo»)	-153	-214	-244	-275	-305
Bildung	-93	-130	-149	-167	-186
Kultur, Sport/Freizeit, Kirche	0	0	0	0	0
Gesundheit	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0
Verkehr	0	0	0	0	0
Umwelt und Raumordnung	0	0	0	0	0
Volkswirtschaft	0	0	0	0	0
Finanzen (ohne Finanz- und Lastenausgleich)	0	0	0	0	0
Total	-1496	-2094	-2393	-2692	-2991

Quelle: Fachgruppenberichte (Oktober 2014)

Zusammenfassung

- > Die Finanzpläne (Mitte 2015) gehen von hohen Nettoinvestitionen und Aufwandüberschüssen aus, rechnen aber gleichzeitig mit gleichbleibenden Steuerfüssen.
- > Es ist damit zu rechnen, dass sich die Einnahmen aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich sechs Jahre nach der Fusion, also im Jahr 2024, aufgrund des wegfallenden Besitzstands um prognostizierte 3,5 Mio. Franken verringern werden.
- > Es wird mit 2.3 Mio. Franken Übergangskosten gerechnet, verteilt über 4 Jahre.
- > Nettominderaufwände werden aufgrund der Fachgruppenberichte auf rund 2.3 Mio. Franken geschätzt. Diese jährlichen Minderaufwände fallen jedoch aufgrund der Lohnbesitzstandsgarantie von vier Jahren erst ab 2025 vollumfänglich an.
- > Die Fusion führt weder zu Be- noch Entlastungen der laufenden Rechnungen gegenüber dem Summenfinanzplan der einzelnen Gemeinden.
- > Die Finanzpläne gehen – unabhängig von einer Fusion! – von hohen Investitionen bis 2021 aus. Die Auswirkung der Fusion auf die Investitionsrechnung ist gemäss den Fachgruppen minimal.
- > Die Gebühren in den fusionierten Gemeinden werden im Durchschnitt der bestehenden Gebühren liegen. Allfällige Steuerausfälle könnten auch nicht mit höheren Gebühren kompensiert werden, wie dies von gewissen Kreisen befürchtet wird. Kanzlei- und Benützungsgebühren müssen klare rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Gebühren müssen verhältnis-mässig, äquivalent und kostendeckend sein. Sie dürfen nicht Steuercharakter aufweisen, denn sie sind im Gegensatz zu den Steuern nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern sie sind an eine konkrete Dienstleistung geknüpft.

Voraussichtlicher Steuerfuss

Die Vorgabe der Steuerungsgruppe war ein Steuerfuss in der Höhe der Stadt Solothurn für natürliche und juristische Personen. Dieser liegt nach der Senkung von 2013 bei 115% (vorher 119%). Aufgrund der Berechnungen der Fachgruppe Finanzen scheint die Vorgabe unrealistisch. Mittelfristig scheint ihrer Meinung nach ein Steuerfuss von 122% möglich, was für Solothurn zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führen würde, für Biberist, Derendingen, Zuchwil und Luterbach jedoch zu einer Senkung für natürliche Personen. Für juristische Personen gäbe dies eine Senkung des Steuerfusses in Biberist, Luterbach und Zuchwil.

Wie erwähnt, stellt sich die Steuerungsgruppe dennoch auf den Standpunkt, dass bei den heutigen Rahmenbedingungen und den möglichen Synergien ein Steuerfuss von 117% für natürliche und 115% für juristische Personen als Zielvorgabe gemacht werden soll. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde im Vertrag aufgenommen. Allerdings wird der definitive Entscheid über die Steuersätze erst an der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Anfangs 2018 gefällt.

Zum Schluss das Wichtigste in Kürze

- > Von der Steuerungsgruppe wird für natürliche Personen ein Steuerfuss von 117% und für juristische Personen ein solcher von 115% angestrebt. Die Kompetenz für die Festlegung des Steuerfusses liegt bei der Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde.
- > Aufgrund der Fusion werden keine grossen zusätzlichen Investitionen, wie z. B. neue Verwaltungsgebäude oder die Schaffung von neuen Stellen, vorgenommen.
- > Noch ungewiss sind die Entwicklungen und deren finanziellen Auswirkungen unter anderem in den Bereichen Unternehmenssteuerreform III und Polizeorganisation.
- > Synergien kommen mittel- bis langfristig zum Tragen. Wie gross die Synergiepotenziale tatsächlich sind, wird sich erst bei der Zusammenführung der Gemeindeverwaltungen und vor allem in den Jahren nach dem erfolgten Zusammenschluss zeigen. Mit den jetzt aufgezeigten, in diesem Umfang sicher realisierbaren Synergien befindet man sich nach derzeitigem Wissensstand auf der sicheren Seite.
- > Generell ist festzuhalten, dass es auch ohne Fusion für Gemeinden schwierig ist, die finanzielle Entwicklung vorauszusehen (Beispiele: Zinsentwicklung, Wirtschaft).

Das weitere Vorgehen

Bei einer Zustimmung zur Fusion sind folgende Massnahmen erforderlich:

- > Genehmigung der Fusion durch den Kantonsrat voraussichtlich Ende 2016/Anfang 2017
- > Ausarbeitung der Details zur Umsetzung – insbesondere der Zusammenführung der Verwaltungen – bis zum Fusionstermin
- > Gemeinsame Neuwahlen im Herbst 2017

Nach der allfälligen Fusion erfolgen unter anderem folgende weitere Schritte:

- > Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen
- > Erarbeitung einheitlicher Gebührentarife
- > Vereinheitlichung der übergangsweise weitergeltenden lokalen Reglemente
- > Erarbeitung einheitlicher Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien für Vereine und kulturelle Anlässe bis Ende 2022
- > Zusammenführen der Verwaltungen und Aufbau einer neuen gemeinsamen Identität

Das Fusions-ABC

26 Fragen – 26 Antworten

A

A wie Anfang

Wann wird die Fusion wirksam?

Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der beteiligten Einwohnergemeinden zu, tritt die Fusion per 1. Januar 2018 in Kraft.

B

B wie Bürgerrechte

Wie sieht es aus mit den Bürgerrechten?

Die bisherigen Bürgergemeinden und damit auch die bisherigen Bürgerrechte bleiben bestehen.

C

C wie Chronologie

Wie läuft die Umsetzung nach der Fusionsabstimmung ab?

Wird die Fusion von den beteiligten Einwohnergemeinden per 1. Januar 2018 beschlossen, steht noch die Genehmigung durch den Kantonsrat an. Anschliessend werden die Details zur Umsetzung – insbesondere die Zusammenführung der Verwaltungen – bis zum Fusionstermin erarbeitet. Im Herbst 2017 finden gemeinsame Neuwahlen für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den 30-köpfigen Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde statt.

D

D wie Dienstleistungen

Wie wirkt sich die Fusion auf die Dienstleistungen in den einzelnen Ortsteilen aus?

Angestrebt wird eine zentrale Kern-Verwaltung (Stadtpräsidium, Kanzlei, Finanzen/Steuern, IT) an verkehrsgünstiger Lage. Auf Neubauten wird verzichtet. Fachbereiche (Soziales, Bau, Bildung) sollen in heutigen Verwaltungsgebäuden der Ortsteile zusammengezogen werden. Werkhöfe bleiben vor Ort.

E

E wie Entwicklung

Welche Auswirkungen hat die Fusion auf die raumplanerische Entwicklung in den verschiedenen Ortsteilen?

Die vereinigte Einwohnergemeinde kann von einer besseren raumplanerischen Ausgangslage profitieren: Eine breitere Palette an Nutzungen am jeweils richtigen Ort im gesamten neuen Gemeindegebiet. Die Fusion bietet eine sehr grosse Chance der gemeinsamen Stadtentwicklung. Flächen für Industrie/Gewerbe und Wohnen können gemeinsam geplant und entwickelt werden. Die Planung erfolgt im Rahmen des kantonalen Richtplanes.

F

F wie Förderung

Wie werden die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit in der neuen Gemeinde Solothurn gefördert?

Vereine und Institutionen, die bisher von ihrer Gemeinde Unterstützung erhalten haben, werden auch weiterhin während vier Jahren in mindestens gleichem Umfang unterstützt. Die neue Exekutive erarbeitet in dieser Zeit ein neues Unterstützungs- und Beitragskonzept.

G

G wie Gesetz

Welches Recht gilt ab 1. Januar 2018?

Für die fusionierte Einwohnergemeinde gilt grundsätzlich die Rechtsordnung von Solothurn, insbesondere die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung für das Verwaltungspersonal. Die neue Gemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden ein. Die Ortsteile «docken» quasi an die Stadt an. Für eine Übergangsphase gelten klar definierte Erlasse in den Ortsteilen weiter (z. B. Bau- und Zonenreglement, Unterstützungsbeiträge für Vereine, Reglemente über Ver- und Entsorgung, etc.).

H

H wie hängige Geschäfte

Was geschieht mit hängigen Geschäften der bisherigen Gemeinden nach der Fusion?

Die neue Stadt Solothurn führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter. Bei der Amtsübergabe wird ein entsprechendes Verzeichnis übergeben.

I

I wie Interessen

Wie können die Bewohner/-innen der einzelnen Ortsteile künftig ihre Interessen einbringen?

Die «ordentliche» Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Gemeinde-ratskommission, wird beibehalten. Der direktdemokratische Weg mit Eingaben und Voten an der Gemeindeversammlung steht also weiterhin zur Verfügung. Die Wählenden haben es zudem in der Hand, Kandidierende aus ihren Ortsteilen zu wählen oder ihre Interessen durch Quartier-vereine einzubringen.

J

J wie Jugend

Wie sieht es mit den Schulstandorten für die Jugendlichen aus?

Die bisherigen Schulstandorte werden sowohl auf Kindergarten- und Primarschul- als auch auf Sekundarstufe grundsätzlich beibehalten, ebenso bestehende Tagesschulen. Die Musikschule wird mit dezentralen Unterrichtsstandorten geführt. Eine Optimierung der Schulwege ist möglich.

K

K wie Kanton

Welche Einmalbeiträge leistet der Kanton für die Fusion?

Keine.

L

L wie Liegenschaften

Baut die Stadt nach der Fusion ein neues Verwaltungszentrum?

Die bisherigen Verwaltungsliegenschaften und -gebäude sollen weiterhin genutzt werden. Fach-bereiche sollen aber zusammengezogen werden. Auf den Bau von neuen Gebäuden wird verzichtet.

M

M wie Mitarbeitende

Welches sind die Auswirkungen für die Mitarbeitenden in den Gemeindeverwaltungen?

Die Fusion wird ohne Entlassungen vollzogen. Für eine Übergangszeit von vier Jahren wird eine Besitzstandgarantie für die Besoldung gewährt. Jede/r Mitarbeitende soll in der neuen Verwaltung ihren/seinen Platz erhalten und den Wissenstransfer sicherstellen. Der infolge von Synergien mögliche Stellenabbau wird über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert. Notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechtzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen.

N

N wie Name

Wie wird die neue Einwohnergemeinde heissen?

Die aus Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil gemeinsam gebildete neue Einwohnergemeinde wird den Namen «Solothurn» tragen.

O

O wie Ortstafeln

Wie werden die bisherigen Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil beschriftet?

Die neue Bezeichnung wird lauten: Biberist (Gemeinde Solothurn), Derendingen (Gemeinde Solothurn), Luterbach (Gemeinde Solothurn) und Zuchwil (Gemeinde Solothurn).

Ö

Ö wie öffentliche Sicherheit

Wie verändert sich die Qualität der Sicherheitsdienste?

Die öffentliche Sicherheit (Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

P

P wie Postleitzahl

Wie lauten die Postleitzahlen der neuen Ortsteile von Solothurn?

Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten bleiben.

Q

Q wie Quoten

Wie sehen die Vertretungen der einzelnen Ortsteile in den Behörden künftig aus?

Das kantonale Gemeindegesetz lässt die Bildung von Wahlkreisen nicht zu. Um eine angemessene Vertretung der Ortsteile in den politischen Organen zu erreichen, sind daher einerseits die politischen Parteien gefordert. Andererseits hat es die Wählerschaft selbst in der Hand, politische Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Ortsteil zu wählen. Zudem werden alle Funktionen mit Ausnahme der gemeinderätlichen Kommissionen bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich ausgeschrieben.

R

R wie Regierungsform

Wie sieht die Regierungsform der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn aus?

Die «Regierung» besteht aus einem 30-köpfigen Gemeinderat und einer daraus gebildeten 7-köpfigen Gemeinderatskommission. Ein Stadtpräsident oder eine Stadtpräsidentin steht der Exekutive vor und leitet die Verwaltung.

S

S wie Steuerfuss

Welches wird der Steuerfuss der neuen Einwohnergemeinde sein?

In der Absichtserklärung wird definiert, dass für die fusionierte Gemeinde ein Steuerfuss von 117% für natürliche und 115% für juristische Personen angestrebt werden soll. Der definitive Entscheid darüber kann erst von der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Anfang 2018 gefällt werden.

T

T wie Treuepflicht

Was müssen die fünf Einwohnergemeinden bei einer Zustimmung zur Fusion bis zu deren Inkrafttreten einhalten?

Die fünf bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden vereinbaren eine Treuepflicht, laut der sie in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion und dem Vollzug der Vereinigung am 1. Januar 2018 keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren.

U

U wie Urnenwahl

Wann werden die Behördenmitglieder der neuen Einwohnergemeinde Solothurn an der Urne gewählt?

Die Wahlen erfolgen im Herbst des Wahljahres 2017. Die Gewählten treten ihr Amt im Gemeinderat am 1. Januar 2018 an. Ihre Vorgängerinnen und Vorgänger in den bisherigen Gemeinden bleiben bis dahin im Amt.

V

V wie Verwaltungsstandort

Was geschieht mit den Verwaltungsstandorten der bisherigen Gemeinden?

Die Kernverwaltung befindet sich auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Solothurn. Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil werden aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können aber auch in andere Ortsteile verlegt werden.

W

W wie Wappen

Welches wird das Wappen der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn sein?

Die neue Einwohnergemeinde übernimmt das Wappen der bisherigen Stadt Solothurn.

X

X wie x-fach

Wie gross wird die neue Stadt Solothurn sein?

Ein Flächenvergleich: Biberist 1 224 ha, Derendingen 562 ha, Luterbach 454 ha, Solothurn 629 ha, Zuchwil 467 ha. Die Fläche von Solothurn würde sich mehr als vervierfachen.

Y

Y wie Yachthafen

Welche neuen Investitionen sind im Zusammenhang mit der Fusion geplant?

Aufgrund der Fusion werden weder Yachthäfen, noch Verwaltungsgebäude oder andere grosse Investitionen geplant.

Z

Z wie Ziel

Was ist das Ziel der Fusion?

Mit der Fusion wächst zusammen, was zusammengehört und die Region stark macht. Die neue Stadt bildet den Lebensraum der Bewohnerinnen und Bewohner ab.

- > Gemeinsame Aufgaben und Probleme sind einfacher zu lösen.
- > Die Raum- und Stadtplanung erfolgt aus einer Hand.
- > Die Finanzierung der Infrastruktur für Freizeit, Sport und Kultur wird vereinfacht und tragbarer gestaltet.
- > Solothurn wird zur grössten Stadt des Kantons und ihre Position als eigenständiger Pol mit wirtschaftlicher Kraft im Mittelland wird gestärkt.
- > Aufgrund einer grösseren Anziehungskraft können zusätzliche Arbeitgeber gewonnen werden. Dies bedeutet: mehr Arbeitsplätze und damit weniger Pendler und eine höhere Lebensqualität aufgrund der Möglichkeit «dort arbeiten zu können wo man wohnt».

28. Februar 2016

Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung

1. Ingress

2. Verfahren

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 Eigenständigkeit

Art. 3 Aufgaben der vereinigten
Einwohnergemeinde

Art. 4 Treuepflicht

Art. 5 Name

Art. 6 Gemeindewappen

Art. 7 Ortsnamen

Art. 8 Bürgerrechte

4. Gemeindeorganisation

Art. 9 Gemeindeordnung

Art. 10 Interessen der Ortsteile

Art. 11 Gemeindeversammlung

Art. 12 Gemeinderat

Art. 13 Gemeinderatskommission

Art. 14 Stadtpräsident/in

Art. 15 Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Ständige Kommissionen und Delegationen

Art. 17 Arbeitsgruppen

Art. 18 Wahlbüros

Art. 19 Friedensrichter/in

Art. 20 Verantwortung

5. Verwaltung

Art. 21 Aufbauorganisation, Standorte

Art. 22 Personelles

Art. 23 Personal

Art. 24 Archive

Art. 25 Informatik

6. Öffentliche Sicherheit

Art. 26 Grundsatz

Art. 27 Bevölkerungsschutz

Art. 28 Polizei

Art. 29 Feuerwehr

7. Schulen

Art. 30 Schulleitung

Art. 31 Schulstandorte

8. Freizeit und Kultur

Art. 32 Freizeit und Kultur

9. Gesundheit und Soziales

Art. 33 Gesundheit und Soziales

10. Verkehr

Art. 34 Werkdienst/Werkhof

Art. 35 Strassenwesen

Art. 36 Öffentlicher Verkehr

11. Umwelt und Raumplanung

Art. 37 Wasser- und Energieversorgung

Art. 38 Abwasserbeseitigung

Art. 39 Abfallbeseitigung

Art. 40 Raumplanung

12. Finanzen

Art. 41 Übernahme von Aktiven und Passiven

Art. 42 Grundstücke

Art. 43 Buchhaltung

Art. 44 Rechnungsabnahme

Art. 45 Budget

Art. 46 Finanz- und Investitionsplan

13. Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 47 Kommunale Erlasse

Art. 48 Einwohnergemeindeverbände und
Einwohnergemeindeverträge

Art. 49 Verträge

14. Schlussbestimmungen

Art. 50 Zustandekommen

Art. 51 Hängige Geschäfte

Art. 52 Vollzug Umsetzung

Art. 53 Kostenverteiler

Art. 54 Anzahl Exemplare

Anmerkung

Das vorliegende Dokument enthält drei Spalten:

Die erste Spalte enthält den Fusionsvertrag, welcher den Stimmberechtigten in den fünf beteiligten Einwohnergemeinden zur Abstimmung an der Urne vorgelegt werden soll. Dieser Vertrag kann nur mit der erneuten Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wieder geändert werden.

Fusionsvertrag

1. Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil. Die Umsetzung des Vertrages hat in allen Punkten im Gesamtinteresse der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn zu erfolgen. Zusätzlich sind bei der Umsetzung der einzelnen Vertragspunkte wesentliche, nach dem Vertragsabschluss eingetretene Veränderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen gebührend zu berücksichtigen.

2. Verfahren

Die Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil haben am 30. Januar 2015 das Verfahren zur Erarbeitung des Fusionsvertrages abgeschlossen. Ergebnisse dieses

Die zweite Spalte beinhaltet die Absichtserklärung der Exekutiven, die in Ergänzung zum Fusionsvertrag die im Rahmen der Vertragsverhandlungen vereinbarten Leitlinien enthält, welche die Exekutiven bei der konkreten Umsetzung der Vereinigung berücksichtigen wollen und welche sie im gegenseitigen Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten anpassen können.

Absichtserklärung der Exekutiven

In der dritten Spalte befindet sich ein Kommentar zur zusätzlichen Erläuterung der ersten beiden Spalten.

Kommentar

Übergeordnetes Recht bleibt gegenüber diesem Fusionsvertrag vorbehalten.

Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn wird bei der Umsetzung des Fusionsvertrages die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien mit berücksichtigen. Die Absichtserklärung der Exekutiven enthält Leitlinien für die Umsetzung, auf die sich die Exekutiven von Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil geeinigt haben.

Fusionsvertrag

Verfahrens und des darauf folgenden Vernehmlassungsverfahrens sind der vorliegende Fusionsvertrag sowie die Absichtserklärung der Exekutiven.

Absichtserklärung der Exekutiven

Zusätzlich zum Fusionsvertrag und zur Absichtserklärung der Exekutiven liegen die in den Fachgruppen erarbeiteten Ergebnisberichte vor. Die Ergebnisberichte der Fachgruppen ergänzen und detaillieren die Projektdokumente. Die Gemeinderäte Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil betrachten sie als gemeinsam abgestimmte Arbeitsgrundlagen, welche für die Umsetzung beigezogen werden.

Kommentar

Bis zum Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. bis 31. Dezember 2017, ist sie für alle Exekutiven verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden. Für die Zeit nach dem Vollzug der Vereinigung, d. h. nach dem 1. Januar 2018, wird der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn im Fusionsvertrag dazu verpflichtet, die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien weiterhin mit zu berücksichtigen.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil vereinigen sich auf den 1. Januar 2018 zu einer Einwohnergemeinde. Die Vereinigung erfolgt durch den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil mit der Einwohnergemeinde Solothurn.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil behalten bis 31. Dezember 2017 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Aufgaben der vereinigten Einwohnergemeinde

Die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn übernimmt auf den 1. Januar 2018 die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind. Sie richten sich insbesondere nach § 3 der Gemeindeordnung der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996.

Art. 4 Treuepflicht

- 1 Die Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss an der Urne keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- 2 Die Einwohnergemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
- 3 Der jährliche Finanz- und Aufgabenplan der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil (inkl. Investitionsplan) sowie die jährliche Gesamtplanung der Einwohnergemeinde Solothurn (Finanzplan) werden vor der Verabschiedung den jeweils anderen Einwohnergemeinden zur Vernehmlassung zugestellt.

Art. 5 Name

Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen «Solothurn».

Art. 6 Gemeindewappen

Das bisherige Einwohnereindewappen der Einwohnergemeinde Solothurn wird für die vereinigte Einwohnergemeinde übernommen.

Art. 7 Ortsnamen

Die bisherigen Ortsteil-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten. Die bisherigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil erhalten die Ortsteilnamen Biberist (Gemeinde Solothurn), Derendingen (Gemeinde Solothurn), Luterbach (Gemeinde Solothurn) und Zuchwil (Gemeinde Solothurn).

Die vereinbarte Treuepflicht stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion und dem Vollzug der Vereinbarung am 1. Januar 2018 die fünf bis zur Vereinbarung autonomen Einwohnergemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren.

Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, die für die zukünftige Führung der vereinigten Einwohnergemeinde oder für das Erreichen der vorgegebenen Ziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.

Die übrigen bisherigen Gemeindewappen bleiben weiterhin als Ortsteilwappen bestehen. Vereine und Privatpersonen können diese als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.

Die Beschriftungen der mit Solothurn vereinigten Ortsteile lauten Biberist (Gemeinde Solothurn), Derendingen (Gemeinde Solothurn), Luterbach (Gemeinde Solothurn) und Zuchwil (Gemeinde Solothurn). Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten werden.

Fusionsvertrag

Art. 8 Bürgerrechte

Die bisherigen Bürgergemeinden und damit die bisherigen Bürgerrechte bleiben bestehen.

Absichtserklärung der Exekutiven

Kommentar

Kirchgemeinden und Bürgergemeinden sind von der Fusion nicht betroffen. Die Bürgerrechte werden weiterhin von den Bürgergemeinden verliehen. Das bedeutet, dass beispielsweise weiterhin die Bürgergemeinde Biberist zuständig ist für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts für die im fusionierten Stadtteil Biberist wohnhaften Geschwister. Oder umgekehrt formuliert: Wer im Stadtteil Zuchwil wohnhaft ist und sich einbürgern lassen will, kann dies nur in der Bürgergemeinde Zuchwil tun, da die Bürgergemeinden im Rahmen der ursprünglichen Gemeindegrenzen alleine zuständig bleiben.

4. Gemeindeorganisation

Art. 9 Gemeindeordnung

Die neue Gemeinde übernimmt die Gemeindeordnung und damit die Gemeindeorganisation der Stadt Solothurn.

Die ordentliche Gemeindeorganisation der Stadt Solothurn wurde durch eine vergleichbare Kompetenzregelung bereits stark der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angenähert. Der Gemeinderat befasst sich, vergleichbar mit einem Parlament, vor allem mit den wichtigen und strategischen Aufgaben. Die meisten Exekutivaufgaben werden von der Gemeinderatskommission (rechtlich zwar nur ein Ausschuss des Gemeinderats) selbständig erledigt. Dadurch nimmt sie mehr oder weniger die Funktion der Exekutive wahr. Mit dieser Regelung konnte die Gemeindeversammlung und damit die direkten politischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner beibehalten werden. Bei Bedarf kann die neue Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Gemeindeordnung erarbeiten und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreiten.

Art. 10 Interessen der Ortsteile

Eine angemessene Vertretung der Ortsteile in den politischen Organen ist anzustreben.

Die Realisierung soll auf politischem Weg erfolgen, indem an die Parteien appelliert wird, Kandidierende aus möglichst allen Ortsteilen zu portieren. Die Mitwirkung bei ortsteilrelevanten Themen wird über Mitwirkungsverfahren sichergestellt.

Gemäss Gemeindegesetz ist die Bildung von Wahlkreisen, um die Interessen der Ortsteile der neuen Einwohnergemeinde wahrzunehmen, nicht zulässig. Es wird daher die Aufgabe der politischen Parteien sein, dafür zu sorgen, dass sie für die vorhandenen Chargen Kandidierende aus allen Stadtteilen gewinnen können.

Zudem haben es die Wählenden selber in der Hand, Kandidierende aus ihrem Ortsteil ihre Stimme zu geben, wenn ihnen eine Vertretung ihres Ortsteils wichtig ist.

Die Interessen der Ortsteile und Quartiere werden auch durch entsprechende Vereine wahrgenommen. Diese entstehen aus Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 11 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung bleibt als legislatives Organ bestehen.

Der Gemeindeversammlung stehen die ihr nicht entziehbaren Befugnisse zu (Rechtsetzung, Budget, Rechnung etc.).

Art. 12 Gemeinderat

1 Auf das Datum der Vereinigung der fünf Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2018, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren Proporz die 30 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder des Gemeinderates der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn für die Amtsperiode 2018–2021.

2 Die Neuwahlen finden im Jahr 2017 statt.

3 Die Neuwahlen des Gemeinderates werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Einwohnergemeinderäte von Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil und des Gemeinderates von Solothurn wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2017 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Fusionsvertrag

Art. 13 Gemeinderatskommission

- 1 Die Neuwahl der Gemeinderatskommission durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn erfolgt an dessen konstituierenden Sitzungen im Januar 2018.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeinderatskommissionen der Einwohnergemeinden von Solothurn und Zuchwil wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.
- 3 Bei der Besetzung der Gemeinderatskommission wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Ortsteile geachtet.

Art 14 Stadtpräsident/in

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der fünf Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2018, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn für die Amtsperiode 2018–2021.
- 2 Die Neuwahlen finden im Jahr 2017 statt.
- 3 Die Neuwahlen werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Art. 15 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der fünf Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2018, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die 7 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn für die Amtsperiode 2018–2021.

Absichtserklärung der Exekutiven

Kommentar

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Gemeinderatskommission von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. Sie erfüllt die meisten Exekutivaufgaben der Gemeinde und ist damit faktisch «Stadtrat» (kleine Exekutive) von Solothurn.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer

- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2017 statt.
- 3 Die Neuwahlen der Rechnungsprüfungskommission werden von den Einwohnergemeinde bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Art. 16 Ständige Kommissionen und Delegationen

- 1 Die Neuwahl der Kommissionen und Delegationen wird durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn an deren konstituierenden Sitzungen im Januar 2018 vorgenommen.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommissionen und Delegationen der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.
- 3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Ortsteile geachtet.

Art. 17 Arbeitsgruppen

- Bisherige ständige oder nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn in ihrer Form und ihrem Bestand übernommen und bleiben als Arbeitsgruppen bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben.
- Folgende bisher ständige Kommissionen werden ab 1. Januar 2018 zu Arbeitsgruppen:
- > Kulturkommissionen von Biberist, Derendingen und Zuchwil
 - > Kilbikommision von Biberist
 - > Bibliothekskommission von Derendingen

der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2017 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Es wird angestrebt, dass die Ortsteile in den Kommissionen angemessen vertreten sind-

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2017 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Arbeitsgruppen sind für spezielle Aufgaben eingesetzte Gremien. Die Mitglieder müssen nicht stimmberechtigt sein. Arbeitsgruppen sind keine Behörden im Sinne des Gesetzes.

Fusionsvertrag

Art. 18 Wahlbüros

Die Wahlbüros der fünf bisherigen Einwohnergemeinden werden zu einem Zentralwahlbüro zusammengefasst.

Die Wahlbüros befinden sich an mindestens fünf Standorten, je mindestens eines pro heutige Einwohnergemeinde.

Art. 19 Friedensrichter/in

1 Die Neuwahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin und der Stellvertretung findet durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn an dessen konstituierenden Sitzung im Januar 2018 statt.

2 Die Amtsdauer der Friedensrichter der Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Art. 20 Verantwortung

Die Verantwortung für die bis 31. Dezember 2017 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Behörden der fünf bisherigen Einwohnergemeinden.

5. Verwaltung

Art. 21 Aufbauorganisation, Standorte

1 Die Aufbauorganisation der Verwaltung wird durch die Exekutive der neuen Gemeinde nach wirtschaftlichen und organisatorischen Kriterien sowie nach Kriterien der Bürgerfreundlichkeit festgelegt. Grundsätzlich wird die bestehende Organisation der Stadt Solothurn übernommen.

2 Die Kernverwaltung ist auf möglichst wenige bestehende Standorte im Zentrum der Stadt konzentriert.

Absichtserklärung der Exekutiven

Kommentar

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2017 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Die Schalter der Kernverwaltung mit ihren umfangreichen Öffnungszeiten sowie die Online-Angebote können künftig auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der neuen Ortsteile genutzt werden. Zudem können diese auch von den Fachorganen und -beratungen der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn profitieren.

Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil werden grundsätzlich aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können jedoch auch in die künftigen Ortsteile verlegt werden. Es existiert jeweils nur ein Front Office für eine Dienststelle, das verkehrstechnisch gut erschlossen ist. Auf Ausstellen einzelner Dienststellen in jedem Ortsteil wird bewusst verzichtet. Verfahrensfristen von Verwaltungsgeschäften werden durch die Fusion nicht

komplizierter oder länger. Es wird angestrebt, dass der Standard der Stadt Solothurn auch künftig gelten soll. Auf Neubauten wird verzichtet.

Art. 22 Personelles

- 1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Stadt Solothurn wird übernommen.
- 2 Die fünf bisherigen Gemeinden treten für eine offene Personalpolitik ein. Sie klären die personalpolitischen Konsequenzen der Vereinigung frühzeitig ab. Sie erweitern damit den Spielraum für betroffenes Personal. Organisatorische Synergien müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach der Fusion realisiert werden. Daraus resultierende Stellenreduktionen erfolgen nach Möglichkeit über natürliche Abgänge.

Art. 23 Personal

- 1 Die Arbeitsverhältnisse der Verwaltungsmitarbeitenden (inklusive kommunale Lehrpersonen der Musikschulen) der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil werden von der vereinigten Einwohnergemeinde per 1. Januar 2018 übernommen, diejenigen der Verwaltungsmitarbeitenden (inklusive kommunale Lehrpersonen der Musikschule) der Einwohnergemeinde Solothurn weitergeführt. Für vier Jahre wird allen Verwaltungsmitarbeitenden (ohne kommunale Lehrpersonen der Musikschule) der Besitzstand auf den dannzumal aktuellen Löhnen, hingegen nicht für die bisherigen Funktionen gewährleistet. Die Verwaltungsmitarbeitenden werden entsprechend ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten in die verschiedenen Verwaltungsabteilungen der Stadtverwaltung Solothurn integriert.
- 2 Für alle Verwaltungsmitarbeitenden der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn gilt ab 1. Januar 2018 das Personalrecht der Einwohnergemeinde Solothurn.

Der infolge von Synergien mögliche Stellenabbau wird nicht über Entlassungen, sondern über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert. Vorbehalten bleiben natürlich Kündigungen wegen ungenügenden Leistungen oder ungebührlichem Verhalten. Dem Verwaltungspersonal wird zudem die Sicherung des gleichen Lohnes während der ersten Amtsperiode von vier Jahren garantiert. Die Besetzung von Führungsfunktionen in der Organisation der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn erfolgt nach dem Grundsatz der Fairness und der Gleichbehandlung. Notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechtzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen.

Im Zusammenhang mit der Fusion wichtige personalpolitische Entscheidungen, die vor dem 31. Dezember 2017 zu fällen sind, treffen die Einwohnergemeinderäte von Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil und der Gemeinderat von Solothurn nach gemeinsamer Absprache. Für die Mitarbeitenden bestimmen die Einwohnergemeindepräsidenten während der Übergangszeit, also bis Ende 2017, je eine Auskunftsstelle.

Den Volksschullehrpersonen und den kommunalen Lehrpersonen der Musikschule kann ein solcher Besitzstand nicht zugesichert werden, weil die Anzahl Stellen und die Arbeitspensen an den Schulen auch nach der Fusion aufgrund der jeweiligen Schulplanungen, resp. der jeweiligen Instrumentenbelegungen in der Musikschule festzusetzen sind. Daran ändert durch die Fusion nichts.

Fusionsvertrag

3 Die bestehenden Verwaltungsmitarbeitenden der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil haben einheitlich pro Gemeinde die Wahl zu treffen, ob sie auf den 1. Januar 2018 in die Pensionskasse Bafidia eintreten oder in weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verbleiben wollen.

4 Die Rentner/innen der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil verbleiben bei der Kantonalen Pensionskasse.

Art. 24 Archive

1 Die Archive der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil werden am 31. Dezember 2017 abgeschlossen und als getrennte Archive in das Stadtarchiv der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn übergeführt.

2 Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn werden in das bestehende Stadtarchiv der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn integriert.

Art. 25 Informatik

Informatikorganisation und -infrastruktur der fünf Einwohnergemeinden werden zusammengelegt.

Absichtserklärung der Exekutiven

Kommentar

Für eine Anwendung wird nur eine Applikation eingesetzt, d. h., alle Bereiche der Verwaltung arbeiten künftig für die gleiche Aufgabe mit der gleichen Anwendungssoftware.

Die Schulinformatik wird auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn nach dem ICT-Konzept der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn aufgebaut.

Zurzeit besteht ein Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn vom 15. November 1993 welcher die Zusammenarbeit im Bereich der Informatikorganisation und -infrastruktur regelt.

6. Öffentliche Sicherheit

Art. 26 Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit (Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

Art. 27 Bevölkerungsschutz

Die Gemeinde wird Mitglied einer neuen Regionalen Bevölkerungsschutz-Organisation Solothurn, welche aus dem Zusammenschluss der vier bisherigen Organisationen Bevölkerungsschutz/Zivilschutz entstehen soll. Diese umfasst weitere Gemeinden der Region.

Die bisherigen Regionalen Bevölkerungsschutz-/Zivilschutzorganisationen werden in einer neuen Organisation zusammengeschlossen. Der Entcheid, der neuen Organisation beizutreten, liegt jedoch bei den anderen «Nicht-Projektgemeinden». Diese können grundsätzlich auch andere Lösungen wählen, resp. sich einer anderen umliegenden Organisation anschliessen.

Art. 28 Polizei

Das heutige Niveau der Leistungen der Polizei in den Gemeindeteilen bleibt gewährleistet. Über die Organisation entscheidet die neue Gemeinde.

Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt im Ortsteil Solothurn (Kernstadt) über eine eigene Polizei. Für den Zeitraum nach der Fusion ist im Polizeibereich eine geeignete, für den Kanton und die vereinigte Einwohnergemeinde befriedigende Lösung für die Zuständigkeits- und Abgeltungsfragen zu finden.

Art. 29 Feuerwehr

Die neue Gemeinde verfügt über eine Feuerwehr mit fünf Löschzügen an fünf Standorten.

Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt über eine Feuerwehr mit fünf Löschzügen in den Ortsteilen Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil.

7. Schulen

Art. 30 Schulleitung

Die Gesamtleitung der Schulen erfolgt über eine Direktion. Für die Schulhäuser in den Gemeindeteilen werden Schulleitungen in den Bereichen Primar- und Sekundarstufe I für einen oder mehrere Standorte eingesetzt.

Die Musikschule wird organisatorisch zu einer Führungseinheit zusammengefasst.

Durch den Zusammenschluss der Schulen innerhalb der vereinigten Einwohnergemeinde vergrößern sich die Führungseinheiten.

Die schlanke Struktur der Schule soll in der vereinigten Einwohnergemeinde beibehalten werden können. Deshalb wird keine weitere Leitungsstufe, etwa durch Stufenleitung Sekundarschule und Stufenleitung Primarschule, eingeführt, da die Entscheidungswege unnötigerweise verlängert würden.

Art. 31 Schulstandorte

1 Die bisherigen Schulstandorte bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I grundsätzlich bestehen. In Derendingen ist unabhängig von der Fusion geplant, das Angebot von drei auf zwei Standorte zu konzentrieren.

2 Die bisherigen Kindergarten- und Primarschulstandorte bleiben, sofern es die Klassenbestände erlauben, erhalten. Eine Optimierung der Schulwege ist möglich. Die Standorte werden langfristig überprüft, wenn die Kinderzahlen massgebend ändern sollten.

3 Bestehende Tagesschulen bleiben bestehen. Die neue Gemeinde entscheidet über einen allfälligen zusätzlichen Bedarf in einzelnen Ortsteilen.

4 Die bestehende Schulsozialarbeit bleibt bestehen. Über einen allfälligen Ausbau entscheidet die neue Gemeinde.

5 Die bisherigen Standorte der Sekundarstufe I bleiben erhalten. Weitere Gemeinden können sich wie bisher anschliessen. Eine Optimierung der Schulwege ist möglich.

6 Es wird eine Musikschule mit dezentralen Unterrichtsstandorten geführt. Die Leitung und die Administration erfolgen zentral.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können. In der Sekundarstufe I ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus möglich und zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen.

Im Bereich der Musikschulen entsteht durch den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden eine Aufwertung des Angebotes.

8. Freizeit und Kultur

Art. 32 Freizeit und Kultur

1 Vereine, Institutionen und Gruppierungen, die bisher von einer Gemeinde unterstützt wurden, werden auch von der neuen Gemeinde während einer Übergangszeit von 4 Jahren in gleichem Umfang wie bisher unterstützt.

2 Vereine, Institutionen und Gruppierungen, die Infrastrukturen (Turn- oder Mehrzweckhallen etc.) der bisherigen Gemeinden regelmässig benutzen, können in der neuen Gemeinde die gleiche Infrastruktur während einer Übergangszeit von 4 Jahren zu gleichen Bedingungen wie bisher weiter benutzen.

3 Die Kulturförderung wird in der neuen Gemeinde während einer Übergangszeit von mindestens 4 Jahren im gleichen Umfang wie bisher weitergeführt.

Die neue Exekutive erarbeitet in dieser Zeit ein neues Beitragskonzept.

Alle fünf an der Fusion beteiligten Einwohnergemeinden unterstützen nach ihren Möglichkeiten und dem vorhandenen Angebot Vereine und Kulturleben auf ihrem Einwohnergemeindegebiet. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen abzubauen. Im Sinne der Gleichbehandlung erarbeitet der neue Gemeinderat bis Ende der Amtsperiode 2018–2021 einheitliche Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien.

Von der öffentlichen Hand veranstaltete offizielle Anlässe wie zum Beispiel Bundesfeier, Jungbürgerfeiern, Neuzugulanlässe oder Schulfest werden grundsätzlich von der vereinigten Einwohnergemeinde für alle Stadtteile gemeinsam organisiert. Von Vereinen veranstaltete öffentliche Anlässe werden mindestens im bisherigen Rahmen unterstützt. Die Seniorenanlässe werden nach geltender Regelung der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn veranstaltet und in der Regel gemeinsam durchgeführt.

9. Gesundheit und Soziales

Art. 33 Gesundheit und Soziales

1 Die Gemeinde bildet eine neue Sozialregion, an die sich weitere Gemeinden anschliessen können. Die Sozialregion ist Teil der Gemeindeverwaltung.

2 Die Gemeinde schliesst nur mit einer Spitexorganisation einen Leistungsvertrag ab.

Die Gemeinde empfiehlt, dass die bestehenden Spitexorganisationen in eine Organisation überführt werden. Den heute an die Spitexorganisationen angeschlossen Gemeinden ausserhalb des Perimeters sollen Anschlussverträge an die neue zentrale Organisation angeboten werden.

10. Verkehr

Art. 34 Werkdienst/Werkhof

Die neue Gemeinde führt einen eigenen Werkdienst.

Mittelfristig wird ein zentraler Werkhof für die Ortsteile Solothurn und Zuchwil angestrebt. Die Werkhöfe in Luterbach, Derendingen und Biberist bleiben bestehen.

Die zwischen Dritten und den jetzigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil (bzw. unter diesen selber) in diesen Bereichen bestehenden vertraglichen Bindungen werden – soweit notwendig – gekündigt.

Art. 35 Strassenwesen

Der Strassenunterhalt wird von der Exekutive der neuen Gemeinde geregelt. An der Qualität des Strassenunterhalts soll sich im Grundsatz nichts ändern.

Art. 36 Öffentlicher Verkehr

Die neue Exekutive setzt sich für den Erhalt und die Förderung des öffentlichen Verkehrs in allen Gemeindeteilen ein.

11. Umwelt und Raumplanung

Art. 37 Wasser- und Energieversorgung

1 Bei der Wasserversorgung ändert sich durch die Fusion grundsätzlich nichts.

2 Bei der Stromversorgung ändert sich aufgrund der Fusion vorerst nichts.

3 Bei der Gasversorgung und bei der Fernwärme ändert sich nichts.

Die Exekutive der neuen Gemeinde wird allfällig nötige Anpassungen vornehmen.

Eine Wasser- und Energieversorgung aus einer Hand ist unabhängig von einer Fusion zu beurteilen.

Die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen sollen in eine Unternehmung integriert werden.

Aufgrund der Gemeindefusion besteht keine zwingende Notwendigkeit, organisatorisch Anpassungen im Bereich der Wasserversorgung vorzunehmen. Die bisherigen Strukturen lassen sich auch in der fusionierten Gemeinde weiterführen. Die von der Fachgruppe empfohlene Reorganisation kann unabhängig von einer Gemeindefusion realisiert werden. Der Lösungsvorschlag der Fachgruppe für die Organisation der Wasserversorgung wird für die Primär- und Sekundäranlagen separat aufzeigt und im Bericht zum Fusionsvertrag aufzeigt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in Solothurn und Zuchwil mit dem Wasserverbund Region Solothurn AG kann mit rund 10 Prozent geringeren Betriebskosten gerechnet werden.

Nach der vorgesehenen Öffnung des Energiemarktes für Privathaushalte sind die Kunden in der Wahl ihrer Stromlieferanten frei.

Art. 38 Abwasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung ändert sich grundsätzlich nichts.

Die neue Exekutive wird allfällig nötige Anpassungen vornehmen.

Mit einer Fusion der fünf Gemeinden sind im Bereich der Abwasserreinigung keine nennenswerten Chancen und Risiken mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden.

Art. 39 Abfallbeseitigung

Die neue Exekutive organisiert die Abfallbeseitigung. Die Leistungen sind den unterschiedlichen Verhältnissen bzw. Bedürfnissen in den Gemeindeteilen angepasst.

Art. 40 Raumplanung

Die bisherige Raumordnung (Nutzungs- und Erschliessungspläne) bleibt für das vereinigte Einwohnergemeindegebiet auch nach der Fusion bestehen.

Nach der Fusion sind die raumplanerischen Chancen der Fusion in einer umfassenden Ortsplanungsrevision über alle Ortsteile zu verwirklichen.

Aus raumplanerischer Sicht besteht die Chance von Gemeindefusionen im Wesentlichen darin, mehr Handlungsspielräume für eine zweckmässige Zuordnung von Nutzungen an die hierfür am besten geeigneten Standorte zu erhalten. Eine derartige über das Gebiet mehrerer vormaliger Gemeinden optimierte Nutzungsplanung erhöht die Standortattraktivität der fusionierten Gemeinde, was sich langfristig auch finanziell positiv auswirken wird. Bezifferbar ist dies zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht.

Die Fachgruppe Raumplanung hat die Chancen einer Fusion aus der Sicht der Raumplanung skizziert. Der Fokus liegt dabei auf der Begründung der Chancen resp. Risiken in der Fusion. Es wäre jedoch verfrüht, bereits Aussagen zu konkreten Flächen zu machen. Es wird nach der Fusion Aufgabe einer ersten, das ganze Gebiet umfassenden Ortsplanungsrevision sein, solche flächenspezifische Aussagen zu machen. Grundlage für diese Ortsplanungsrevision werden der kantonale Richtplan (wird aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes überarbeitet) sowie das Agglomerationsprogramm Solothurn sein.

12. Finanzen

Art. 41 Übernahme von Aktiven und Passiven

Die Aktiven und Passiven der bisherigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil gehen per 1. Januar 2018 mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn über.

Art. 42 Grundstücke

Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil sind, gehen per 1. Januar 2018 ins Eigentum der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn über.

Art. 43 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil werden per 1. Januar 2018 zusammengeführt.

Art. 44 Rechnungsabnahme

Für die Abnahme der Rechnungen 2017 der bisherigen Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn zuständig.

Art. 45 Budget

1 Das Budget für das Jahr 2018 wird durch die Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil gemeinsam vorbereitet.

Basierend auf den Finanzplänen der Gemeinden beläuft sich der Steuerfuss für natürliche und juristische Personen voraussichtlich auf 122%.

Aus heutiger Sicht wird jedoch ein Steuerfuss von 117% für natürliche und von 115% für juristische Personen politisch angestrebt. Der definitive Steuerfuss wird Anfang 2018 von der Gemeindever-

Nach § 139 des kantonalen Gemeindegesetzes hat die Exekutive das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeverammlung vorzulegen. Die Praxis des Amtes für Gemeinden lässt zu, dass diese Frist bis Ende Februar des betroffenen Rechnungsjahres ausgedehnt wird.

2 Die Beschlussfassung über das Budget 2018 für die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn erfolgt bis Ende Februar 2018 durch die Gemeindeversammlung der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn.

sammlung der neuen Gemeinde festgelegt. Allfällige ungenügende Steuereinnahmen werden nicht über höhere Gebühren kompensiert.

Art. 46 Finanz- und Investitionsplan

1 Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2025 wird durch die Einwohnergemeinden von Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil gemeinsam vorbereitet.

2 Die Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan 2019–2025 für die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn erfolgt bis Ende Juni 2018 durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Solothurn.

13. Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 47 Kommunale Erlasse

1 Für die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn gelten die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn, insbesondere die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996.

2 Die Erlasse der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil werden unter Vorbehalt des folgenden Absatzes auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.

3 Für die Einwohnergemeindegebiete Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil bleiben die Reglemente gemäss Anhang in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn geschaffen ist:

4 Für die allgemeinen Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2018, die Regelungen und Ansätze der Einwohnergemeinde Solothurn.

Für die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn gilt ab 1. Januar 2018 die Gemeindeordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Solothurn.

Da viele Faktoren zur Bestimmung der Gebühren der vereinigten Einwohnergemeinde aktuell nicht mit Sicherheit eruiert werden können und der gesetzgeberische Aufwand für eine umfassende Gebührenbereinigung sehr hoch ist, empfiehlt es sich, eine solche erst im Nachgang zu ersten Erfahrungswerten der fusionierten Einwohnergemeinde laufend vorzunehmen

Art. 48 Einwohnergemeindeverbände und Einwohnergemeindeverträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn tritt bei sämtlichen Einwohnergemeindeverbänden und Einwohnergemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil an.

Art. 49 Verträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil an.

14. Schlussbestimmungen**Art. 50 Zustandekommen**

1 Der Fusionsvertrag unterliegt der Genehmigung der Stimmberechtigten in gesonderten und gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Solothurn, Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates des Kantons Solothurn.

2 Die Genehmigung des Fusionsvertrages durch die Einwohnergemeinde Solothurn beinhaltet die vorbehaltlose Fusion mit jeder Gemeinde, die den Fusionsvertrag auch genehmigt.

3 Die Genehmigungen des Fusionsvertrages der übrigen Einwohnergemeinden stehen unter folgenden Vorbehalten:

a) Derendingen und Luterbach fusionieren nur dann mit den zustimmenden Gemeinden, sofern Solothurn und Zuchwil den Fusionsvertrag ebenfalls genehmigen.

b) Biberist und Zuchwil fusionieren nur dann mit den zustimmenden Gemeinden, sofern Solothurn den Fusionsvertrag genehmigt.

4 Sollte die Fusion nicht wie beabsichtigt zwischen allen beteiligten Einwohnergemeinden zustande kommen und deshalb einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Art. 51 Hängige Geschäfte

1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Solothurn führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter.

2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzverzeichnis mit allen hängigen Geschäften übergeben.

Art. 52 Vollzug Umsetzung

1 Die Einwohnergemeinderäte von Biberist, Derendingen, Luterbach, Solothurn und Zuchwil werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

2 Sie sind insbesondere für das Einhalten der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

Die Projekte für das Zusammenführen der Verwaltungen werden unmittelbar nach der Zustimmung zur Vereinigung gestartet, damit die neue Organisation ab 1. Januar 2018 reibungslos funktionieren kann.

Fusionsvertrag

Art. 53 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2017 anfallen, werden von den Einwohnergemeinden anteilig getragen. Der Schlüssel entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung der fünf Einwohnergemeinden per 31. Dezember 2010. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

Art. 54 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist sechsfach anzufertigen: je ein Exemplar für die fusionierenden Einwohnergemeinden und ein Exemplar für den Kanton Solothurn.

Absichtserklärung der Exekutiven

Kommentar

Solothurn, ...

.....
Kurt Fluri
Stadtpräsident

.....
Hansjörg Boll
Stadtschreiber

.....
Kuno Tschumi
Gemeindepräsident

.....
Béatrice Müller
Leiterin Administration

.....
Stefan Hug
Gemeindepräsident

.....
Felix Marti
Gemeindeschreiber

.....
Martin Blaser
Gemeindepräsident

.....
Stefan Hug-Portmann
Leiter Zentral Dienste

.....
Michael Ochsenbein
Gemeindepräsident

.....
Ruedi Bianchi
Gemeindeschreiber

Anhang

Reglemente Biberist

- > Abgabe der Biberister Glasscheibe vom 5.2.1973
- > Bau- und Zonenreglement vom 21.09.1998 und vom 14. Dezember 2000 mit Anhängen 1–6
- > Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen vom 11. Dezember 2003
- > Tarifordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen vom 18.8.2003
- > Reglement über die Wasserversorgung vom 27.6.1991
- > Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Biberist vom 4.4.1991
- > Tarifordnung zum Reglement über das Abfallwesen vom 15.12.2006
- > Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der EG Biberist vom 16.12.2004
- > Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist vom 25.10.2004, 8./9.11.2004, 7.11.2005 bzw. 7.11.2011
- > Reglement über die Abwasserseitigung der Einwohnergemeinde Biberist vom 23.6.2005 (Abwasserreglement)
- > Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Biberist vom 23.6.2005 (Gebührenreglement)

Reglemente Derendingen

- > Benutzerreglement Gemeindelokale und Sportanlagen vom 4.12.1997
- > Chilibireglement vom 2.7.1998
- > Ladenschluss in Derendingen vom 10.12.1992
- > Zivilschutzanlagen (inkl. Mietbedingungen und -gebühren)
- > Zivilschutzreglement (25.10.1995)
- > Benutzerreglement Anhang Saalbau Bad vom 22.10.2003
- > Ergänzende Bauvorschriften zur KBV (ZOV vom 5.6.2000)
- > (BAV vom 19.6.2001)
- > Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (Gebührenordnung) vom 24.10.1972
- > Flurwegreglement (Prüfung Aufhebung) vom 19.11.1992
- > Kanalisationsreglement vom 24.3.1988
- > Reglement über Friedhof- und Bestattungswesen vom 16.6.2009
- > Umweltschutzreglement mit Anhang Abfallreglement (in Überarbeitung) vom 29.6.1989
- > Abfallreglement vom 27.6.1991
- > Gebührenordnung vom 10.12.1992

Reglemente Luterbach

- > Wasserreglement vom 8.12.2005 mit RRB 19.9.2006
- > Reglement über das elektrische Verteilnetz d. Gemeinde vom 31.5.2012
- > Reglement über die Abwassergebühren der EWG Luterbach vom 8.12.2005 mit RRB 19.9.2006
- > Ladenschluss Luterbach vom 1.1.1988
- > EWG Luterbach Richtlinien zur Vergabe von Gemeindebeiträgen an Vereinsjubiläen vom 13.11.2006
- > Bau- und Zonenreglement mit Anhang 1 und 2, 1. und 3. Teil GV 26.9.2000 und TR GV 8.12.2005, 2. Teil GR 17.1.2000, RR-Beschluss 3.6.2002
- > Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren vom 9.6.2011 mit RRB vom 2.7.2013
- > Flurwegreglement vom 12.6.1986
- > Abwasserreglement der EWG Luterbach vom 8.12.2005 mit RRB vom 19.9.2006.
- > Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang GBO vom 8.12.2011 mit Beschluss vom 2.7.2012
- > EWG Luterbach Abfallreglement vom 13.12.1990

Reglemente Zuchwil

- > Benützungordnung für die Sportanlagen Widi vom 31.1.2013
- > Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 7.7.1975
- > Reglement über die Wasserversorgung vom 29.6.1981
- > Benützungordnung der Gemeindebibliothek Zuchwil vom 26.1.2006
- > Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen vom 5.7.1993
- > Ladenschlussverordnung vom 21.12.1987
- > Truppenunterkunft und Zivilschutzanlagen
- > Zivilschutzreglement vom 1.1.2003
- > Richtlinien zur Ausrichtung von Vereinsförderbeiträgen vom 28.4.2011
- > Bau- und Zonenreglement vom Teil 1+2 vom 9.12.2002, Teil 2 genehmigt durch RR am 18.3.2003
- > Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 28.6.1999
- > Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Zuchwil (Parkierungsreglement) vom 12.12.2005
- > Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung) vom 17.11.2005

- > Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren vom 29.11.2004 bzw. 7.11.2011
- > Reglement über die Elektrizitätsversorgung der EV Energieversorgung Biberist vom 25.4.2012
- > Statuten EV Energieversorgung Biberist vom 5.6.2005
- > Konzessionsvertrag EV Energieversorgung Biberist vom 5.6.2005 mit Ergänzung vom 29.6.2006
- > Ladenschluss-Ordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 12.12.2002
- > Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Biberist vom 26.6.2003
- > Gebührentarif für das Bestattungswesen vom 2.12.2002
- > Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Biberist vom 4.3.1999
- > Zusammenarbeitsvertrag Regionale Bevölkerungsschutzregion BBL vom 13.12.2007
- > Reglement über die amtliche Pilzkontrolle und über die zum Verkauf zugelassenen Pilzarten vom 2.12.1960
- > Flurreglement der Einwohnergemeinde Biberist vom 16.12.2004
- > Verwaltungsrichtlinie für Pachtland vom 18.6.2012
- > Leistungsvereinbarung (Dienstbarkeitsvertrag) im Zusammenhang mit der Benützung der Biberena vom 4.8.2014

- > Reglement über das Friedhofund Bestattungswesen vom 10.12.2001
- > Abfallreglement gültig ab 1.1.2005
- > Umweltschutzreglement vom 17.12.1990
- > Gebührentarif vom 14.12.1992 (Position 128: Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen, Position 41: Friedhof- und Bestattungswesen, Position 5: Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, Position 74: Spitex – Dienste, Position 8: Werke (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Elektrizitätsversorgung, Gemeinschaftsanne, Kehricht, Position 9: Kultur und Freizeit (Gemeindebibliothek), Position 10: Verkehr (Parkieren))

- > Reglement über die Benützung der Biberena für Anlässe der Gemeinde, öffentliche Institutionen und Dorfvereine (Kontingentsanlässe) vom 13.6.2013
- > Reglement über die Vergabe und Reservation im Zusammenhang mit der Benützung der Biberena für Anlässe der Gemeinde, öffentliche Institutionen und Dorfvereine vom 13.6.2013
- > Beitragsleistungen an Jubiläen von Vereinen
- > Beitragsleistungen an Vereine
- > Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Biberist (Parkierungsreglement) vom 13.6.2013
- > Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung) vom 29.4.2013
- > Gebührentarif zur Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 29.4.2013

